

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber Berlin W 30
 Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 2

TEIL I

Ausgabetag 22. Januar 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden			
Französische Militärregierung			
29. 9. 1948	Verordnung Nr. 177 über die Gerichte der französischen Militärregierung in Deutschland....	37	
11. 10. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. 7. 1948.....	41	
Magistrat			
Gesundheitswesen			
29. 12. 1948	Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln	41	
Antliche Bekanntmachungen			
Magistrat			
23. 12. 1948	Bekanntmachung neuer deutscher Normen...	46	
27. 12. 1948	Bekanntmachung neuer deutscher Normen...	47	
Finanzwesen			
9. 12. 1948	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im November 1948...	48	
Preisamt			
29. 12. 1948	Anordnung zur Überwachung des Lebensmittelverkehrs.....	43	
29. 12. 1948	Verordnung über den Zusatz eines keimtötenden Mittels zu künstlichem Mineralwasser	44	
Preisamt			
11. 11. 1948	Anordnung über die Preisbildung für Nadel-schnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin	44	
20. 11. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine, Liköre, Alkolate und Alkolat-Sekt....	45	
20. 11. 1948	Anordnung über die Ausschankpreise für Trinkbranntweine, Liköre, Cocktail, Alkolate und Alkolat-Sekt in Gaststätten	45	
Polizei			
11. 12. 1948	Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung von Waffenscheinen	48	
Bezirksämter			
22. 11. 1948	Bekanntmachung über Hausnumerierung in der Waldsiedlung im Stadtteil Hakenfelde.....	48	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Französische Militärregierung

Verordnung Nr. 177

über die Gerichte der französischen Militärregierung in Deutschland

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf

das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Schaffung eines Commandement en Chef Française en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,

die Verfügung vom 19. August 1948 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten über die Bestimmung der Befugnisse der Division de la Justice du Commandement en Chef Français en Allemagne,

die Verordnung Nr. 2 des Commandement Suprême Interallié über die Gerichte der Militärregierung,

das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates über Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben,

die Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder unter seiner Befehlsgewalt erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,

die Verordnung Nr. 40 vom 6. Mai 1946 über die Neuorganisation des Gnaden- und Revisionsverfahrens bei Verurteilungen durch die Gerichte der Militärregierung,

die Verordnung Nr. 99 vom 8. Juli 1947 über die Neuorganisation der Gerichte der Militärregierung,

die Verordnung Nr. 101 vom 8. Juli 1947 über die Einrichtung eines Berichtigungsverfahrens für Verurteilungen durch die Gerichte der Militärregierung,

die Verordnung Nr. 173 vom 23. September 1948 über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und über die Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege,

die Verordnung Nr. 176 vom 29. September 1948 über die Zuwiderhandlungen,

nach Anhörung des Comité Juridique,
 folgende

Verordnung:

Artikel 1. Die unmittelbare Ausübung der Strafrechtspflege der Militärregierung, wie sie in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung Nr. 173 vom 23. September 1948 über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und über die Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege näher bestimmt ist, wird wie folgt geregelt:

TEIL I

Zuständigkeit der Militärgerichte

Artikel 2. Die Gerichte der Militärregierung entscheiden über alle im Artikel 2 der oben erwähnten Verordnung näher bezeichneten strafbaren Handlungen vorbehaltlich der Zuständigkeit

1. des Tribunal Français in Deutschland,
2. der Militärgerichte.

Artikel 3 Die Rechtspflege der Militärregierung in Strafsachen wird ausgeübt durch:

- ein Obergericht
- Gerichte erster Instanz.

Artikel 4. Das Obergericht ist Berufungsgericht für die Urteile der Gerichte erster Instanz.

Artikel 5. Vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 2 dieser Verordnung entscheiden die Gerichte erster Instanz über die strafbaren Handlungen, wie sie in den im französischen Besetzungsgebiet geltenden Gesetzen näher bezeichnet sind.

Artikel 6. Jedoch entscheiden residierende Richter, die aus dem Kreis der Richter der Gerichte erster Instanz bestellt werden, über die strafbaren Handlungen, wie sie in den im französischen Besetzungsgebiet geltenden Gesetzen näher bezeichnet sind, wenn die verurteilte Strafe ein Jahr Gefängnis nicht übersteigt, oder wenn sie in einer Geldstrafe besteht.

Artikel 7. Die Gerichte der Militärregierung sind zuständig nach dem Ort der strafbaren Handlung, nach dem Wohnsitz des Beschuldigten oder nach dem Ort, wo er sich in Haft befindet.

Artikel 8. Jeder, der sich in Deutschland außerhalb des französischen Besetzungsgebietes einer strafbaren Handlung schuldig macht, die von den bei den Gerichten der Militärregierung anzuwendenden Strafgesetzen unter Strafe gestellt ist, kann im französischen Besetzungsgebiet strafverfolgt und abgeurteilt werden, wenn die Tat auch von den Gesetzen der Besatzungszone, wo sie begangen worden ist, unter Strafe gestellt ist.

Jedoch findet keine Strafverfolgung statt, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er für die betreffende Tat bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist und, im Falle der Verurteilung, wenn er seine Strafe verbüßt hat oder sie verjährt ist oder wenn er einen Gnadenbeweis erhalten hat.

Artikel 9. Nur die vom Gesetz hiermit beauftragten Beamten sind für die Strafvollstreckung zuständig, die mit dem Tode des Angeklagten ihr Ende findet.

TEIL II

Organisation der Gerichte der Militärregierung

Artikel 10. Sitz und Zuständigkeitsbereich der Gerichte der Militärregierung werden durch Verfügung des Commandant en Chef bestimmt.

Artikel 11. Das Obergericht entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei französischen Richtern aus der Richterschaft, wenn die verurteilte Strafe zehn Jahre Gefängnis nicht übersteigt.

In allen anderen Fällen entscheidet es in der Besetzung mit mindestens fünf Mitgliedern, darunter drei französischen Richtern aus der Richterschaft.

Die Gerichte erster Instanz entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wenn die verurteilte Strafe 10 Jahre Gefängnis nicht übersteigt.

In allen anderen Fällen entscheiden sie in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Beisitzern.

Artikel 12. Der residierende Richter entscheidet allein in den Sachen seiner Zuständigkeit.

Artikel 13. Bei dem Obergericht und den Gerichten erster Instanz werden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft durch einen Commissaire du Gouvernement, der von einem oder zwei Vertretern unterstützt werden kann, wahrgenommen.

In der Sitzung des residierenden Richters werden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft durch einen Delegierten des Commissaire du Gouvernement beim Gericht erster Instanz wahrgenommen. Dieser Delegierte übt in gleicher Weise das im Artikel 65, Absatz 2 vorgesehene Recht aus.

Artikel 14. Beim Gericht erster Instanz werden ein oder zwei Untersuchungsrichter bestellt.

Artikel 15. Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Artikel 16. Der Vorsitzende und die Commissaires du Gouvernement bei den Gerichten der Militärregierung werden durch Verfügung des Commandant en Chef auf Vorschlag des Chefs de la Division de la Justice ernannt.

Die Richter, Untersuchungsrichter und Vertreter werden durch Verfügung des Commandant en Chef auf Vorschlag des Chefs de la Division de la Justice ernannt und durch diesen den verschiedenen Gerichten zugeteilt.

Die Urkundsbeamten bei den Berufungs- und Revisionsgerichten werden durch den Chef de la Division de la Justice ernannt.

Artikel 17. Das Hilfspersonal der Geschäftsstellen, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft wird den Gerichtsvorständen durch den Chef de la Division de la Justice zur Verfügung gestellt. Diese entscheiden durch entsprechende Anordnung über ihre Verwendung.

Artikel 18. Der Chef de la Division de la Justice kann jeden Richter oder Beamten seiner Dienststellen, jeden Beamten der Kontrolle der deutschen Rechtspflege an jedes Gericht, wo seine Anwesenheit erforderlich ist, delegieren.

Die Vorstände der Gerichte erster Instanz können durch entsprechende Anordnung innerhalb ihres Amtsbezirks jede ihnen unterstellte Person

für jeden gerichtlichen Posten oder jede gerichtliche Aufgabe bestellen, wo ihre Anwesenheit erforderlich ist.

Artikel 19. Unter den Mitgliedern des zivilen oder militärischen französischen oder alliierten Personals ausgewählte und delegierte beisitzende Richter oder Commissaires du Gouvernement können im Bedarfsfalle auf Antrag des Chefs de la Division de la Justice dazu berufen werden, die Gerichte der Militärregierung zu ergänzen.

Beim Obergericht werden diese Hilfsrichter durch den Commandant en Chef ernannt.

Bei den anderen Gerichten werden sie nach Zurverfügungstellung durch den Délégué du Gouvernement Militaire, der die Verwaltungshoheit innerhalb des betreffenden Gerichtsbezirks ausübt, durch den Chef de la Division de la Justice ernannt.

Der Chef de la Division de la Justice kann die ihm durch diesen Artikel erteilten Befugnisse auf die Vorstände der betreffenden Gerichte übertragen.

Artikel 20. Der Commissaire du Gouvernement beim Obergericht und die Commissaires du Gouvernement bei den Gerichten erster Instanz unterstehen dem Chef de la Division de la Justice, der ihnen unmittelbar seine Weisungen erteilt.

TEIL III

Gerichtliche Polizei und Strafverfolgung

Artikel 21. Die gerichtliche Polizei verfolgt die strafbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel hierfür und übergibt die Täter den mit ihrer Aburteilung beauftragten Gerichten.

Artikel 22. Sie wird ausgeübt durch:

1. die Commissaires du Gouvernement bei den Gerichten erster Instanz und ihre Vertreter,
2. die Untersuchungsrichter,
3. die residierenden Richter,
4. die Offiziere, Unteroffiziere und Befehlshaber der Gendarmeriebrigaden,
5. die Kommissare der Surêté,
6. die Inspektoren der Surêté, die vom Commandant en Chef die Eigenschaft eines Beamten der gerichtlichen Polizei erhalten haben,
7. die Beamten, die besonders befugt sind, bestimmte, ihren Dienst angehende Zuwiderhandlungen festzustellen.

Artikel 23. Die Strafverfolgung der strafbaren Handlungen wird durch die Commissaires du Gouvernement bei den Gerichten erster Instanz und die residierenden Richter in den Grenzen ihrer Zuständigkeiten wahrgenommen.

TEIL IV

Auf frischer Tat festgestellte strafbare Handlung

Artikel 24. Eine Zuwiderhandlung, die gerade begangen wird oder eben begangen worden ist, stellt eine auf frischer Tat festgestellte strafbare Handlung dar.

Artikel 25. Im Falle einer auf frischer Tat festgestellten strafbaren Handlung kann sich der Commissaire du Gouvernement an Ort und Stelle begeben, um dort jede Art von Untersuchungen vorzunehmen und insbesondere, um die tatverdächtigen Personen festzunehmen.

Er verständigt hiervon den Untersuchungsrichter.

Der Commissaire du Gouvernement nimmt eine Hausdurchsuchung nur in Gegenwart der Person vor, bei der sie erfolgt, oder in ihrer Abwesenheit, in Gegenwart von zwei aus diesem Anlaß zuzureichenden volljährigen Zeugen.

Über die Beschlagnahmen und Siegelungen wird ein Protokoll aufgenommen. Bei Beschlagnahmen erfolgt außerdem eine Inventaraufnahme.

Die Inventarverzeichnisse und Protokolle werden von dem Eigentümer oder Besitzer der beschlagnahmten oder versiegelten Gegenstände oder von zwei Zeugen, die an der Hausdurchsuchung teilgenommen haben, unterzeichnet.

Für die Siegel wird eine verantwortliche Person bestellt.

Beschlagnahmte Schriftstücke werden unverzüglich auf der Geschäftsstelle des Gerichts, das in der Sache zu entscheiden hat, niedergelegt, es sei denn, daß ihr Umfang es nicht zuläßt.

Die Beschuldigten werden durch den Commissaire du Gouvernement in Haft genommen.

Artikel 26. Die residierenden Richter und die Offiziere, Unteroffiziere und Befehlshaber der Gendarmerie-Brigaden, die Kommissare und Inspektoren der Surêté, die die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei haben, können in den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen die Geschäfte, die zur Zuständigkeit der Commissaires du Gouvernement gehören, nach den Formen und Regeln, die für diese letzteren gelten, vornehmen.

Der Commissaire du Gouvernement kann die in den Absätzen 3, 4, 5 und 6 des Artikels 22 genannten Beamten der gerichtlichen Polizei mit bestimmten Aufgaben, die zu seiner Zuständigkeit gehören, betrauen.

Jedoch ist der residierende Richter allein berechtigt, an Stelle des Commissaire du Gouvernement den im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels erwähnten Haftbefehl zu erlassen mit der Auflage, hiervon unverzüglich den Commissaire du Gouvernement in Kenntnis zu setzen.

Artikel 27. In allen Fällen einer auf frischer Tat festgestellten strafbaren Handlung und bei Verhinderung des Commissaire du Gouvernement kann der Untersuchungsrichter die zur Zuständigkeit des letzteren gehörenden Amtshandlungen unter Beobachtung der gleichen Verfahrensvorschriften vornehmen.

Artikel 28. Falls die Tat eine Strafe von mehr als 10 Jahren Gefängnis nach sich zieht, legt der Commissaire du Gouvernement dem Untersuchungsrichter unverzüglich die aufgenommenen oder beschlagnahmten Urkunden, Protokolle, Unterlagen und Schriftstücke vor.

Die erlassenen Haftbefehle bleiben bestehen.

Artikel 29. Falls die Tat eine Strafe von weniger als 10 Jahren Gefängnis nach sich zieht, kann der Commissaire du Gouvernement entweder vorgehen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist, oder den Beschuldigten der nächsten Gerichtssitzung übergeben.

Die Beschuldigten bleiben weiter in Haft.
Spätestens 8 Tage nach der Festnahme muß der Beschuldigte vor Gericht erscheinen.

Der Vorsitzende hat jeden Beschuldigten darüber zu belehren, daß er das Recht hat, eine Frist zu beantragen, um seine Verteidigung vorzubereiten. Macht der Beschuldigte von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat ihm das Gericht eine Frist von wenigstens drei Tagen zu bewilligen.

Falls die Sache noch nicht spruchreif ist, ordnet das Gericht die Vertragung auf eine spätere Sitzung zum Zwecke weiterer Aufklärung an und läßt den Beschuldigten, sofern Anlaß hierfür besteht, gegen oder ohne Sicherheitsleistung vorläufig frei.

Artikel 30. Im Falle einer auf frischer Tat festgestellten strafbaren Handlung und, falls die Tat keine Strafe von mehr als einem Jahr Gefängnis nach sich zieht, stehen dem residierenden Richter die nach Artikel 25 dem Commissaire du Gouvernement übertragenen Befugnisse zu. Er bringt die Strafsache gegen den Beschuldigten bei der nächsten Sitzung, wo es zweckmäßig ist, zur Verhandlung.

Artikel 31. Außer den in Fällen einer auf frischer Tat festgestellten strafbaren Handlung kann der von einer in seinem Amtsbereich begangenen strafbaren Handlung verständigte Commissaire du Gouvernement entweder von dem Untersuchungsrichter verlangen, daß er von dieser Straftat unterrichtet wird, oder das Gericht hiermit unmittelbar befassen.

TEIL V Untersuchung

Artikel 32. Außer im Falle einer auf frischer Tat festgestellten strafbaren Handlung wird der Untersuchungsrichter nur auf Antrag des Commissaire du Gouvernement mit einer Sache befaßt. Der Commissaire du Gouvernement kann zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung Einsicht in das Verfahren verlangen, mit der Auflage, die Akten binnen 24 Stunden zurückzugeben.

Artikel 33. Bei dem Untersuchungsrichter schwören die über 15 Jahre alten Zeugen, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Die Zeugenaussagen werden von dem Richter, dem Zeugen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet.

Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Siegelungen unterliegen den im vorstehenden Artikel 25 genannten Formalitäten. Sie können nur durch den Untersuchungsrichter oder auf seine Anordnung hin vorgenommen werden.

Artikel 34. Der Untersuchungsrichter kann im Wege der Rechtshilfe von jedem Richter seines Gerichts, von jedem residierenden Richter, von jedem Untersuchungsrichter verlangen, daß sie jede Art von Untersuchungshandlungen in den zu ihrem Amtsbereich gehörenden Orten vornehmen.

Er kann die gleichen Ersuchen an alle Beamten der gerichtlichen Polizei, die zur Gendarmerie oder zu Sûreté gehören, stellen, mit Ausnahme der Vernehmung des Beschuldigten.

Der ersuchte Richter oder Beamte der gerichtlichen Polizei übt in den Grenzen des Rechtshilfeersuchens alle Befugnisse des Untersuchungsrichters aus.

In den Grenzen seiner Zuständigkeit stehen dem residierenden Richter die durch diesen Artikel dem Untersuchungsrichter zuerkannten Befugnisse zu.

Artikel 35. Die Untersuchungsrichter und die residierenden Richter sind allein berechtigt, in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen Befehle zu erlassen.

Gerichtsbefehle sind:

- die Vorladung,
- der Vorführungsbefehl,
- der Annahmefehl (Haftbefehl),
- der Haftbefehl.

Von dem Augenblick an, wo die Gerichte erster Instanz mit der Sache befaßt sind, sind sie berechtigt, Haftbefehle oder Annahmefehle zu erlassen.

Artikel 36. Die Vorladung ist eine Aufforderung, freiwillig am angegebenen Tag vor dem vorladenden Richter zu erscheinen.

Sie stellt keinen Rechtstitel für eine Festnahme dar.

Artikel 37. Der Vorführungsbefehl ist die Maßnahme, durch die die Beamten der öffentlichen Gewalt ersucht werden, einen Beschuldigten, auch unter Anwendung von Zwang, dem ersuchenden Beamten, der ihn vernehmen soll, vorzuführen.

Artikel 38. Der Annahmefehl (Haftbefehl) stellt die Maßnahme dar, durch die die Inhaftnahme des Beschuldigten angeordnet wird.

Artikel 39. Der Haftbefehl stellt die Maßnahme dar, durch die die Beamten der öffentlichen Gewalt ersucht werden, den Beschuldigten einer mit einer Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung festzunehmen und ins Gefängnis zu bringen.

Artikel 40. Der auf Grund eines Haftbefehls festgenommene Täter wird dem nächstgelegenen Commissaire du Gouvernement oder residierenden Richter vorgeführt.

Dieser vernimmt ihn zur Person und verständigt unverzüglich den Beamten, der die Festnahme verlangt hat. Er sorgt für die Unterbringung des Verhafteten in dem nächstgelegenen Gefängnis und veranlaßt seine Überstellung auf entsprechenden Antrag des ersuchenden Beamten.

Die vorstehenden Formalitäten sind auch bei der Ausführung der von Gerichten in Frankreich herrührenden Haftbefehle zu beobachten.

Artikel 41. Außer im Falle, wo ein Gerichtsbefehl erlassen worden ist, kann jeder Festgenommene nur durch einen der in den Absätzen 4, 5

und 6 des Artikels 22 genannten Beamten in Gewahrsam genommen werden, und zwar nur für eine Zeit, die auf keinen Fall 48 Stunden überschreiten darf.

Artikel 42. Der verantwortliche Beamte einer Strafanstalt, der, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Person festhält, wird wegen Freiheitsberaubung strafrechtlich belangt und mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Das gleiche gilt von jedem Beamten der gerichtlichen Polizei, der eine Person über die im Artikel 41 vorgeschriebene Zeit hinaus in Gewahrsam hält oder sie, ohne im Besitze einer Anweisung zu sein, woanders als in einer für die Untersuchungshaft oder die Strafvollstreckung bestimmten Strafanstalt unterbringt.

Artikel 43. Auf Antrag des Beschuldigten und des Commissaire du Gouvernement kann der Untersuchungsrichter anordnen, daß der Beschuldigte vorläufig in Freiheit gesetzt wird mit der Auflage, sich bei allen Prozeßhandlungen und zum Zwecke der Urteilsvollstreckung einzufinden, sobald dies verlangt wird. Die vorläufige Freilassung kann an die Verpflichtung geknüpft werden, eine Sicherheit zu leisten, die dafür bürgt,

1. daß sich der Beschuldigte stellt,
2. daß die in der Verurteilung ausgesprochenen Geldstrafen und Rückerstattungen bezahlt werden.

Die Anordnung über die Freilassung hat den Betrag zu bestimmen, der auf jeden Teil der Sicherheit entfällt.

Der Beschuldigte hat außerdem einen Wohnsitz zu wählen, wo er durch die an ihn gerichteten Einberufungen und Vorladungen erreicht werden kann.

Artikel 44. Die vorläufige Freilassung kann in jedem Stand des Prozesses und in jedem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt werden.

Der Antrag ist entweder an den Untersuchungsrichter oder an den residierenden Richter oder an das Spruchgericht, soweit sie mit der Strafverfolgung befaßt sind, zu richten. Über den Antrag ist innerhalb von 8 Tagen zu entscheiden.

Artikel 45. Die Beschwerde über Anordnung des Untersuchungsrichters oder des residierenden Richters betreffend eine Entscheidung über die Untersuchungshaft ist binnen einer Frist von 24 Stunden einzulegen; sie läuft gegenüber dem Commissaire du Gouvernement vom Tage der Anordnung an und gegenüber dem Beschuldigten vom Tage der Zustellung an.

Die Beschwerde wird bei dem zuständigen Gericht erster Instanz eingelegt, das nach Aktenlage in der ersten Sitzung entscheidet, wo es angängig ist.

Artikel 46. Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Untersuchungsrichters oder des residierenden Richters wegen Bewilligung der vorläufigen Freilassung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 47. Gegen die Entscheidungen der Spruchgerichte betreffend die Untersuchungshaft findet keine Beschwerde statt.

Artikel 48. Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Rechtsbeistand des Beschuldigten zu den Vernehmungen und Gegenüberstellungen zuzulassen und ihm an Gerichtsstelle Einsicht in das Prozeßverfahren zu gewähren.

Auf diese Einsichtnahme besteht nach Schluß der Untersuchung ein rechtlicher Anspruch.

Artikel 49. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Commissaire du Gouvernement vor, der einen Sachbericht verfaßt; am Schluß dieses Berichts verfügt er entweder die Weglegung der Sache oder die Abgabe der Sache an den residierenden Richter, falls die strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört, oder die Abgabe an das zuständige Gericht erster Instanz.

Der Commissaire du Gouvernement gibt diese Entscheidung dem Beschuldigten oder seinem Rechtsbeistand bekannt.

Im Falle der Weglegung beantragt der Commissaire du Gouvernement, falls Anlaß hierfür besteht, beim Untersuchungsrichter die Aufhebung des Haftbefehls und die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände, Beträge und Urkunden.

TEIL VI Unmittelbare Ladung

Artikel 50. In den Sachen seiner Zuständigkeit, außer in den im Artikel 30 vorgesehenen Fällen, ladet der residierende Richter selbst den Beschuldigten mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

Es ist dem Beschuldigten freigestellt, auf Einhaltung dieser Frist zu verzichten.

Artikel 51. In den zur Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz gehörenden Sachen mit Ausnahme der im Artikel 29 vorgesehenen Fälle wird der Beschuldigte auf Antrag des Commissaire du Gouvernement mindestens 8 Tage vor der Verhandlung geladen.

Es ist dem Beschuldigten freigestellt, auf Einhaltung der Frist zu verzichten.

Artikel 52. Die Ladungen werden dem Beschuldigten persönlich unter Aushändigung einer Abschrift zugestellt.

Falls der Beschuldigte nicht persönlich erreichbar ist, ist eine Abschrift der Ladung an der Tür des Sitzungssaales des Gerichts und eine andere an der Tür des Bürgermeisteramtes seines letzten Wohnsitzes anzuhängen.

TEIL VII Verfahren

Artikel 53. Die Vorschriften dieses Teiles finden auf die von den Gerichten erster Instanz und dem residierenden Richter zu erlassenden Urteile Anwendung.

Artikel 54. Falls der ordnungsmäßig in Person vorgeladene Angeklagte nicht erscheint, wird er so abgeurteilt, als ob er anwesend gewesen wäre.

Das gleiche gilt von einem Angeklagten, der nach vorläufiger Freilassung auf Grund einer Anordnung oder eines Urteils nicht durch die zugestellte Ladung an seinem Wohnsitz, den er verpflichtet war zu wählen, erreicht werden konnte.

Artikel 55. Der Angeklagte, der durch die Ladung nicht persönlich erreicht worden ist, kann, falls er nicht erscheint, in Abwesenheit verurteilt werden.

Artikel 56. Ein Auszug des Säumnisurteils ist an der Tür des Gerichtssaales und ein anderer Auszug an der Tür des Bürgermeisteramtes des letzten bekannten Wohnsitzes des Verurteilten anzubringen.

Artikel 57. Binnen einer Frist von 10 Tagen nach seiner Festnahme oder von dem Tage an, wo er von dem Säumnisurteil Kenntnis erlangt hat, kann der Verurteilte das Urteil annehmen oder Einspruch bei der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen.

Er wird dann zur nächsten Sitzung vorgeladen, wo es angängig ist.

Artikel 58. Falls der Angeklagte, der Einspruch eingelegt hat, nicht erscheint, wird beim zweiten Urteil so verfahren, als ob er anwesend gewesen wäre. In diesem Falle unterliegt das Urteil der im Artikel 56 vorgesehenen Veröffentlichung.

Artikel 59. Die Untersuchung jeder Strafsache ist öffentlich, unbeschadet des Rechtes des Vorsitzenden, den Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit anzuordnen.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Verhandlung.

Nach dem Vorsitzenden können der Staatsanwalt und der Verteidiger Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen.

Nach der Vernehmung der Zeugen und des Angeklagten gibt der Staatsanwalt einen Überblick über den Sachverhalt und stellt seine Anträge; die vorgeladene Person bringt ihre Verteidigung vor.

Der Urkundsbeamte nimmt alle Erklärungen zu Protokoll, deren Aufnahme der Vorsitzende anordnet.

Artikel 60. Jedes Urteil ist mit Gründen zu versehen und hat die Angabe über den angewandten Gesetzestext zu enthalten.

Es hat sich außerdem, wenn Anlaß hierfür besteht, über die Einziehungen und Rückgaben auszusprechen.

Die Urteilsurschrift ist innerhalb von 3 Tagen durch den Vorsitzenden und den Urkundsbeamten zu unterzeichnen.

Artikel 61. Stellt die Tat keine strafbare Handlung dar, so ist der Angeklagte außer Verfolgung zu setzen.

Falls der residierende Richter mit einer Tat befaßt ist, die von Strafen bedroht ist, die seine Zuständigkeit überschreiten, hat er die Sache an das Gericht erster Instanz abzugeben.

Artikel 62. Die Urteile werden auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vollstreckt. Die eine Todesstrafe aussprechenden Urteile werden erst nach Prüfung des vom Commissaire du Gouvernement von Amtswegen eingereichten Gnadengesuchs vollstreckt.

TEIL VIII Berufung

Artikel 63. Die Berufung gegen Urteile des residierenden Richters wird bei dem Gericht erster Instanz eingelegt, in dessen Gerichtsbezirk der residierende Richter tagt.

Artikel 64. Das Obergericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile der Gerichte erster Instanz, die diese als erstinstanzliches Gericht erlassen hat.

Artikel 65. Das Recht der Berufung steht zu:

1. dem Verurteilten oder seinem Vertreter;
2. dem Staatsanwalt bei dem Gericht, das die betreffende Entscheidung erlassen hat,
3. dem Chef de la Division de la Justice.

Artikel 66. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Erklärung oder eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Artikel 67. Berufung ist nur zulässig gegen Urteile, die nach einer Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten oder unter Annahme seiner Anwesenheit erlassen wurden.

Die Berufung des Verurteilten oder des Staatsanwalts muß binnen einer Frist von 10 Tagen nach Erlaß der Entscheidung eingelegt werden.

Diese Frist beträgt 2 Monate für den Chef de la Division de la Justice.

Artikel 68. Die Berufung des Staatsanwalts oder des Chefs de la Division de la Justice wird dem Verurteilten oder seinem Vertreter zugestellt.

Artikel 69. Abschrift der Berufungsschrift ist binnen 8 Tagen durch den Urkundsbeamten, der sie entgegengenommen hat, an den Urkundsbeamten des Berufungsgerichts einzureichen.

Artikel 70. Während der Berufungsfrist und während der Berufung selbst wird die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben.

Jedoch wird der in Haft befindliche Angeklagte, der zu Gefängnis mit Strafaufschub oder zu einer Geldstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, die durch die Untersuchungshaft für verbüßt erachtet wurde, verurteilt worden ist, freigelassen.

TEIL IX Obergericht

Artikel 71. Die Abschriften der Berufungsschriften werden bei ihrem Eingang auf der Geschäftsstelle des Obergerichts eingetragen. Die Berufung wird binnen einem Monat seit der Eintragung des Rechtsmittels erledigt.

Artikel 72. Die Artikel 52, 54 bis 58, 60 und 61, Absatz 1, finden auf die vom Obergericht zu erlassenden Urteile Anwendung.

Artikel 73. Das Gericht tritt nach Anhörung des Angeklagten, der den Beistand eines die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte vorbringenden Verteidigers hat, zur geheimen Beratung zusammen. Der Angeklagte hat außerdem die Möglichkeit, einen Schriftsatz einzureichen. Einer der zum Gericht gehörenden Richter erstattet seinen Bericht. Der Staatsanwalt trägt den Sachverhalt vor und stellt seine Anträge. Die vorgeladene Person bringt ihre Verteidigung vor.

Der Urkundsbeamte nimmt alle Erklärungen zu Protokoll, deren Aufnahme der Vorsitzende anordnet.

Artikel 74. Das Obergericht kann in geheimer Beratung entweder das angefochtene Urteil bestätigen oder die Strafe herabsetzen oder die Sache zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung bestimmen, wo sie entsprechend den Bestimmungen des Artikels 59 untersucht und entschieden wird.

Artikel 75. Das Urteil kann in öffentlicher Sitzung nur in dem Falle verschärft werden, wo der Staatsanwalt oder der Chef de la Division de la Justice gegen das angefochtene Urteil Berufung eingelegt hatten.

Artikel 76. Die nach vorangegangener Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten oder unter Annahme seiner Anwesenheit vom Obergericht erlassenen Urteile sind rechtskräftig und sofort vollstreckbar mit dem Vorbehalt des vorerwähnten Artikels 62, Absatz 2; sie werden am Rande der Urschrift des angefochtenen Urteils vermerkt.

TEIL X

Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Gerichte der Militärregierung

Artikel 77. Die Entscheidungen der Gerichte der Militärregierung, die eine Verurteilung aussprechen und rechtskräftig geworden sind, unterliegen der Revision, wenn eine neue Tatsache bekannt wird, die geeignet ist, die Unschuld des Verurteilten darzutun.

Artikel 78. Das Recht, Revision zu verlangen, steht dem Chef de la Division de la Justice zu, der entweder von Amts wegen oder auf Antrag jeder interessierten Person handelt nach Einholung der Stellungnahme einer Kommission, die aus dem Directeur Adjoint und den Leitern der Dienststelle der genannten Division besteht.

Artikel 79. Der an den Chef de la Division de la Justice zu richtende Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb des Jahres gestellt wird, das auf die Kenntniserlangung von der neuen Tatsache durch den Antragsteller folgt.

Für den von Amts wegen handelnden Chef der genannten Division ist keine Frist vorgeschrieben.

Artikel 80. Das Obergericht wird durch seinen Commissaire du Gouvernement auf ausdrücklichen Befehl des Chefs de la Division de la Justice mit einer Sache beauftragt.

Artikel 81. Der Chef de la Division de la Justice kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Revision alle Maßnahmen anordnen, die er für zweckmäßig erachtet, um die Wirkungen des angefochtenen Urteils aufzuheben.

Artikel 82. Das Obergericht kann alle zur Feststellung der Wahrheit geeigneten Maßnahmen anordnen.

Es kann das Urteil einfach aufheben oder neu entscheiden oder die Sache an ein anderes Gericht zurückverweisen.

Artikel 83. Das endgültig in der Sache entscheidende Gericht ordnet alle Maßnahmen an, die es zur Rehabilitierung des Verurteilten für zweckmäßig erachtet.

Artikel 84. Das Revisionsurteil wird am Rande der angefochtenen Entscheidung eingetragen und dem Strafregister zwecks Beseitigung der bereits ausgestellten Strafregisterblätter mitgeteilt.

Artikel 85. In allen Fällen, wo die betreffenden Personen vor Erlaß dieser Verordnung von Tatsachen, die Anlaß zu einer Berichtigung geben können, Kenntnis erlangt haben, läuft die im Artikel 79 vorgesehene Frist von einem Jahr vom 8. Juli 1917 ab.

TEIL XI Begnadigung

Artikel 86. Jedes rechtskräftige Urteil der Gerichte der Militärregierung mit Ausnahme der Militärgerichte, kann Anlaß zur Ausübung des Gnadenrechts durch den Commandant en Chef Français en Allemagne geben, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.

Artikel 87. Die Akten über Entscheidungen, die Gegenstand eines Gnadengesuchs oder Gnadenvorschlags sind, müssen einer Gnadenkommission zur Stellungnahme vorgelegt werden, deren Zusammensetzung durch Verfügung des Général Commandant en Chef bestimmt wird.

TEIL XII Allgemeine Bestimmungen

Artikel 88. Es werden aufgehoben: die Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef Français en Allemagne, soweit sie die Verordnung Nr. 2 des Commandement Suprême Interallié aufrechterhält; die Verordnung Nr. 40 des Commandant en Chef vom 6. Mai 1917; die Verordnung Nr. 99 des Commandant en Chef vom 8. Juli 1917; die Verordnung Nr. 101 des Commandant en Chef vom 8. Juli 1917 sowie alle Vorschriften von Verordnungen und von Verfügungen, die mit dieser Verfügung in Widerspruch stehen.

Artikel 89. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Artikel 90. Sie ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und als Gesetz im französischen Besatzungsgebiet und im französischen Sektor von Berlin auszuführen.

Baden-Baden, den 29. September 1948.

Le Général d'Armée Koenig
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. Koenig

**Durchführungsbestimmung Nr. 9
zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948**

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Mit Wirkung vom 14. Oktober 1948 hören die Münzen im Nennwert von 50 Reichspfennig oder Rentenpfennig auf, gesetzliches Zahlungsmittel im französischen Sektor von Berlin zu sein.

2. Münzen im Nennwert von 10, 5 und 1 Reichspfennig oder Rentenpfennig können weiterhin zur Bezahlung von Verpflichtungen in derjenigen Währung benutzt werden, die gesetzliches Zahlungsmittel im Sowjetischen Sektor von Berlin ist, jedoch nur in dem Maße, als und solange diese Münzen gesetzliches Zahlungsmittel in allen Sektoren von Groß-Berlin sind.

Berlin, den 14. Oktober 1948

Der General, Chef der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin
Geneval

Magistrat

Gesundheitswesen

Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln

Auf Grund der §§ 5 Nr. 1 und 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), 14. August 1943 (RGBl. I S. 488), des § 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), hinsichtlich des § 21 dieser Verordnung gemäß §§ 10 und 13 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (VOBl. S. 7), wird für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor verordnet:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Behandlung von Lebensmitteln in Lebensmittelhandlungen und sonstigen gewerblichen Betrieben, in Betrieben von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen und bei der Gemeinschaftsverpflegung sowie in Schlachthäusern, Molkeerien u. dgl.

(2) Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind nach § 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

(3) Behandeln von Lebensmitteln im Sinne dieser Verordnung ist das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Verpacken, Aufbewahren, Befördern, Feilhalten, Verkaufen, Abgeben sowie jedes sonstige Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

(4) Lebensmittelarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln tätig sind und mit ihnen in Berührung kommen.

(5) Lebensmitteltransport im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen und jede Beförderung von Lebensmitteln an andere Orte innerhalb und außerhalb des Betriebes durch Fahrzeuge jeder Art, Beförderungseinrichtungen, wie Fahrstühle usw., das Tragen in Körben oder Kisten, das Rollen in Fässern u. dgl.

§ 2

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder mittelbar noch unmittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung, insbesondere durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, Haustiere, Ungeziefer, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Staub, Schmutz oder Gerüche ausgesetzt sind.

(2) Für die notwendige Kühlhaltung der leicht verderblichen Lebensmittel — wie Fleisch, Fleischwaren, Fische und Milch — ist zu sorgen, Zucker, Mehl, Nährmittel, Trockengemüse u. dgl. sind trocken zu lagern.

§ 3

(1) Zur Behandlung von Lebensmitteln darf nur Wasser aus der öffentlichen Leitung oder solches Wasser verwendet werden, das als gesundheitlich einwandfrei erwiesen ist und den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen genügt. Dies gilt auch für das Wasser zur Reinigung der zur Behandlung von Lebensmitteln verwendeten Gegenstände.

(2) Luft und Kohlensäure, die zur Behandlung von Lebensmitteln verwendet werden, müssen frei von unangenehm riechenden oder gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

(3) Das zur Behandlung von Lebensmitteln verwendete Eis muß gesundheitlich einwandfrei und soweit es unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt, aus Wasser hergestellt sein, das den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen genügt.

§ 4

(1) Zur Behandlung von Lebensmitteln dürfen nur Geräte, Vorrichtungen, Behältnisse, Gefäße jeder Art, Flaschen, Fische, Waagen, Löffel, Spatel, Kellen und andere Gegenstände benutzt werden, die sich in sauberem Zustand befinden. Sie dürfen keine die Gesundheit gefährdenden Stoffe an die Lebensmittel abgeben. Metallteile, die mit Lebensmitteln, außer Gemüse und Kartoffeln, in Berührung kommen, müssen durch Verzinnen, Vernickeln, Verchromen oder auf sonstige Weise rostfrei gehalten werden.

(2) Die Verkaufstische müssen eine glatte, rill- und spaltenfreie, leicht abwaschbare Platte oder einen entsprechenden Überzug haben. Sofern auf den Verkaufstischen unbedeckt oder unverpackt Ware ausgestellt wird, ist dieser Teil des Verkaufstisches an der den Käufern zugewandten Seite mit einer Leiste aus Holz, nicht rostendem Metall oder Glas von mindestens 25 cm Höhe zu versehen. Über die Höhe dieser Leiste hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden.

(3) Durch das Anbringen von Bezeichnungen oder Preisschildern dürfen Lebensmittel nicht verunreinigt werden. Das Einstecken von Preisschildern u. dgl. in Lebensmittel ist verboten.

(4) Das bei der Abgabe von Lebensmitteln verwendete Papier muß sauber und gesundheitlich einwandfrei sein und darf die Lebensmittel nicht beeinträchtigen.

§ 5

(1) Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln vor dem Kauf ist den Käufern nicht zu gestatten.

(2) In Gaststätten dürfen Speisen und Getränke, die im Es- oder Trinkgeschirr von den Gästen zurückgelassen oder von diesen mit ihren Esbestecken berührt worden sind, als Lebensmittel für andere Gäste nicht wieder verwendet werden.

B. Betriebs- und Geschäftsräume

§ 6

(1) Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, müssen, soweit die sachgemäße Behandlung der Lebensmittel dem nicht entgegensteht, genügend groß, trocken, leicht zu lüften und ausreichend belichtet sein. Sie sind in gutem baulichen Zustande, sauber und frei von üblen Gerüchen sowie Ungeziefer zu halten. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen. Insbesondere dürfen sie nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Waschräume (abgesehen von § 23 Abs. 2) benutzt werden und müssen von solchen Räumen abgetrennt sein. Nebenbetriebe, durch die Lebensmittel nachteilig beeinflusst werden können, dürfen in den Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, nicht eingerichtet werden.

(2) Die Wände von Räumen, in denen Fleisch, Fleischwaren oder Fische be- oder verarbeitet, aufbewahrt, verkauft oder abgegeben werden, müssen bis zu einer Höhe von mindestens 2 m mit weißem Enamellack oder weißer Ölfarbe gestrichen oder mit glasierten weißen Platten belegt sein. Die darüberstehenden Wandteile und die Decke sind mit weißer Kalkfarbe zu streichen. Die Wände von Räumen, in denen Milch behandelt wird, müssen bis zur Höhe von 1,50 m mit abwaschbarem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein. Der Fußboden der in Abs. 1 genannten Räume muß wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein. Die Luftöffnungen dieser Räume müssen in der warmen Jahreszeit mit engmaschiger Drahtgaze versehen sein, durch die das Eindringen von Insekten verhindert wird.

(3) Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, müssen regelmäßig im erforderlichen Umfang, Räume, in denen Lebensmittel an Verbraucher verkauft oder abgegeben werden, täglich mindestens einmal außerhalb der Geschäftszeit gründlich gereinigt werden.

(4) Das Auslegen von bakterienhaltigen Mitteln zur Ungezieferbekämpfung in Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, ist verboten. Andere Ungeziefermittel dürfen darin nur so ausgelegt werden, daß eine Beeinträchtigung der Lebensmittel sicher verhindert wird. Die ausgelegten Mittel sind spätestens nach 10 Tagen zu entfernen.

§ 7

In Fabriken oder ähnlichen Großbetrieben, die Lebensmittel herstellen oder verarbeiten, sind Laboratorien zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Beschaffenheit der Lebensmittel ordnungsgemäß einzurichten und zu betreiben.

§ 8

(1) Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen nicht mit Aborten in unmittelbarer Verbindung stehen. Sie dürfen auch nicht an Stallungen, Dünger-, Müllabladestellen, Jauchegruben und ähnlichen Anlagen derart angrenzen, daß die entstehenden Gerüche, Abwässer oder der Staub nachteilige Wirkungen auf die Lebensmittel ausüben können. Die Straßenflächen und die Vorgärten unmittelbar vor Lebensmittelbetrieben und die an Lebensmittelbetriebe grenzenden Höfe sind sauber und frei von Schutt und sonstigem Unrat zu halten.

(2) Haustiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen in Räumen von Lebensmittelbetrieben nicht gehalten oder geduldet werden. Auf Kornböden können Katzen zur Ungezieferbekämpfung gehalten werden.

§ 9

(1) In Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen Betten, Kleider, Wäsche, Gerümpel jeder Art und dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für die Aufbewahrung der Kleidung der Gäste in Gaststätten.

(2) Gefunntaugliche oder gesundheitsschädliche Lebensmittel müssen sofort aus den in Abs. 1 bezeichneten Räumen entfernt und der Vernichtung oder gegebenenfalls der technischen Verwertung zugeführt werden.

C. Transport von Lebensmitteln

§ 10

(1) Die zum Transport von Lebensmitteln dienenden Fahrzeuge, Einrichtungen und Behälter müssen sauber gehalten werden. Es muß Sorge getroffen sein, daß die Lebensmittel beim Transport nicht verunreinigt werden, nicht herunterfallen können und vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt sind.

(2) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen Gemüse und Kartoffeln, dürfen mit offenen, nicht allseitig verschlossenen Fahrzeugen, Körben, Mulden, Wannen, Brettern usw. über öffentliche Straßen und Plätze nur befördert werden, wenn sie mit sauberen, waschbaren Tüchern oder mit sauberem Papier vollständig bedeckt sind. Die zum Transport von Fleisch, Fleischwaren oder Fischen dienenden Transportmittel müssen glatte Seiten-

flächen und einen glatten, undurchlässigen, mit Zinkblech ausgeschlagenen Boden haben oder mit sauberen Holzrosten versehen sein, die sich leicht reinigen lassen.

(3) Personen dürfen beim Transport von Lebensmitteln nicht auf ihnen sitzen oder stehen.

(4) Blut darf nur in geschlossenen, sauberen Kannen, Inneren dürfen nur in sauberen rostfreien Wannen befördert werden.

(5) Fleisch, Brot und sonstige unverpackte Lebensmittel dürfen nur so getragen werden, daß sie gegen unmittelbare Berührung mit den Kopfhäaren, dem Hals, dem Nacken und der Straßenbekleidung des Trägers durch saubere waschbare Schürzen und Überziehmäntel oder andere geeignete Überkleidung sowie durch Kappen oder Hauben geschützt sind.

D. Einzelregelung für bestimmte Lebensmittel

§ 11

(1) In Räumen, in denen Fleisch jeder Art be- oder verarbeitet wird, müssen die Fußböden massiv und undurchlässig sein und ein ausreichendes Gefälle besitzen, so daß eine leichte Reinigung mit Wasser möglich ist. Der Fußboden der Arbeitsräume der Fleischereien, mit Ausnahme von Kühl- und Pökerräumen, darf nicht tiefer als $\frac{1}{2}$ m unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen; die leichte Höhe muß mindestens 3 m betragen.

(2) Die Arbeitsräume bereits bestehender Fleischereien, die den hygienischen Vorschriften nicht entsprechen, sind in Einklang mit Abs. 1 einzurichten.

(3) In den in Abs. 1 bezeichneten Räumen dürfen Eingeweide nicht entleert werden. In Verkaufs-, Pökel- und Kühlräumen dürfen Felle und Häute nicht gelagert werden.

(4) Abwässer dürfen nicht in Gruben, die innerhalb der Arbeitsräume angelegt sind, aufgefangen werden. Die Abwassergruben außerhalb der Arbeitsräume müssen wasserundurchlässige Wandungen und Böden sowie eine dicht schließende Abdeckung haben. Über Koch- und Brühkesseln sind wirksame Dampfabzugsvorrichtungen anzubringen.

(5) Die Fleischhaken und die Hakenrahmen in den Räumen der Fleischereien dürfen nicht rostig sein. Sie müssen so angebracht sein, daß die an ihnen aufgehängten Fleischteile die Wände und den Fußboden nicht berühren.

(6) Hackklötze, Messer, Waagen, Sägen und sonstige Arbeitsgeräte sind mindestens täglich einmal nach Schluß des Betriebes, Fleischwölfe außerdem in jeder größeren Geschäftspause zu reinigen.

(7) Größere Kühlräume müssen mit Thermometern und Feuchtigkeitsmessern ausgestattet sein. Pökelfässer sowie Behälter mit Blut oder anderen Flüssigkeiten dürfen in Kühlräumen nicht aufgestellt werden.

§ 12

(1) Ställe, in denen Kühe zur Milchherzeugung gehalten werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Ställe müssen hell und gut zu lüften sein;
2. der Fußboden des Ganges muß wasserundurchlässig sein;
3. die Jaucherinne muß wasserundurchlässig und so angelegt sein, daß die Jauche leicht abfließen kann;
4. die Stallungen müssen mit ausreichender Streu versehen sein, die den Kühen ein trockenes Lager bietet;
5. die Krippen müssen leicht zu reinigen sein;
6. die Ställe dürfen nicht als Abort benutzt werden oder mit Aborten in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Für die Pflege des Stalles und der Kühe gilt folgendes:

1. Die Wände müssen, soweit sie nicht abwaschbar sind, Kalkanstrich haben, der jährlich mindestens zweimal zu erneuern ist;
2. das Reinigen des Stalles, die Entfernung des Dungs, die Erneuerung der Streu und das Putzen der Kühe muß mindestens einmal täglich erfolgen;
3. alle Stallarbeiten sind so vorzunehmen, daß die Milch weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger ausgesetzt wird;
4. Bett- und Packstroh darf als Streu nicht verwendet werden.

(3) Für das Melken gilt folgendes:

1. Vor dem Melken ist das Euter mit warmem Wasser zu reinigen;
2. die Melkpersonen haben beim Melken saubere, waschbare Oberkleidung zu tragen. Sie haben sich vor dem Melken Hände und Unterarme mit Wasser und Seife zu reinigen und dies nach Bedarf zu wiederholen;
3. die ersten Striche aus jeder Zitze dürfen nicht in das Melkgefäß oder in die Streu gemolken werden;
4. die Melkpersonen haben sich bei Beginn des Melkens durch Prüfen des Aussehens in einer schwarzen Schale von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch zu überzeugen;
5. kranke, insbesondere an Eutererkrankungen leidende Kühe, sind gesondert nach den gesunden und in ein besonderes Gefäß zu melken. Ihre Milch darf nur abgekocht oder nach Pasteurisierung in den Verkehr gebracht werden, soweit dies der Amtstierarzt gestattet;
6. die Milch ist unmittelbar nach dem Melken aus dem Stall zu entfernen und zu seihen, zu lüften und zu kühlen. Die Milchgeräte dürfen nicht im Stall aufbewahrt werden;
7. die Seichtücher müssen nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt und getrocknet werden;
8. Watteeinlagen in Filtern müssen für jedes Melken erneuert werden.

§ 13

(1) In Räumen, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, dürfen nicht gleichzeitig Gegenstände oder Waren aufbewahrt werden, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können oder deren Lagerung oder Behandlung Straß verunreinigt (Heringe, Petroleum, Abfälle aller Art, Kartoffeln, frisches Obst, Gemüse, Pack- und Lagerstroh, Kohlen, Briketts, Holz, Seife usw.).

(2) Zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch dürfen Holzgefäße nicht verwendet werden. Die Gefäße für Milch müssen leicht zu reinigen sein. Stand- und Verkaufsgefäße für Milch müssen mit übergreifendem Deckel versehen sein.

(3) Melkeimer sowie Milchkannen und andere Gefäße zum Transport von Milch sind nach der Leerung sofort zu reinigen und alsdann zum Trocknen an einem sauberen Platz auf Gestellen mit der Öffnung nach unten aufzustellen, soweit sie nicht durch besondere Einrichtungen getrocknet werden.

(4) Einrichtungen und Gegenstände, die bei dem bestimmungsgemäßen oder voraussetzenden Gebrauch mit Milch in Berührung kommen, dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe an die Milch abgeben und dürfen auch nicht aus rostfähigem Eisen hergestellt sein, falls sie nicht mit einem Überzug aus Zinn oder Emaille oder einer Glasur versehen sind.

§ 14

Im übrigen gelten für den Verkehr mit Milch die hygienischen Vorschriften des Milchgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Durchführungsvorschriften.

§ 15

(1) Fischverkaufsräume müssen mit Wasseranschluß und einem Spül- und Abwaschbecken sowie einem Verkaufstisch mit einer glatten, riß- und spaltfreien und leicht abwaschbaren Platte versehen sein.

(2) Frische Fische sind in der warmen Jahreszeit kühl zu lagern.

(3) Werden lebende Fische feilgehalten, so müssen die erforderlichen Behälter mit Wasseranschluß vorhanden sein.

§ 16

(1) Das Aushängen und Auslegen von ausgeschlachteten Tieren, Fleisch, Fleischwaren, Fischen, Brot-, Back- und Süßwaren an und vor Häusern, in Hauseingängen und Hausfluren ist verboten.

(2) Süßigkeiten oder ähnliche Lebensmittel, die ohne Verpackung verkauft werden, müssen gegen Verunreinigung durch Bedecken mit sauberen, möglichst durchsichtigen Stoffen oder mit sauberem Papier geschützt werden.

§ 17

Fleisch, Fleischwaren und Milch dürfen im Umberziehen, im Straßenhandel oder auf Märkten unter freiem Himmel nicht feilgehalten werden. Der Verkauf von Milch in verschlossenen Flaschen fällt nicht unter diese Bestimmung.

E. Straßenhandel

§ 18

(1) Die Bestimmungen der §§ 15, 16 gelten sinngemäß auch für den Straßenhandel mit Lebensmitteln, soweit dieser nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zugelassen ist.

(2) Die Verkaufsstände für Lebensmittel müssen ein festes Dach haben, das nach hinten abfallen und an der Verkaufseite zum Schutz gegen Regen überstehen muß. Soweit die Seitenwände aus Holz hergestellt sind, müssen gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden.

F. Märkte unter freiem Himmel

§ 19

(1) Die Plätze von Märkten, auf denen Lebensmittel feilgehalten werden, müssen in vollem Umfange asphaltiert, betoniert oder gepflastert sein. Die Fugen gepflasterter Plätze müssen mit Zement oder ähnlichen Verbindungsstoffen ausgegossen werden.

(2) Zur Sicherung der Säuberung des Platzes müssen ausreichende Hydranten und die erforderlichen Entwässerungsanlagen vorhanden sein.

(3) Unmittelbar nach Beendigung eines jeden Marktes ist der Platz gründlich zu reinigen und zu spülen. Abfälle und Müll müssen sofort nach der Reinigung abgefahren werden.

(4) Ausreichende, mit Wasserspülung und Waschvorrichtung versehene Bedürfnisanstalten müssen vorhanden sein. Ist eine Kanalisation nicht vorhanden, so ist im Einvernehmen mit dem Bezirksamt zur Aufnahme der Fäkalien eine anderweitige Einrichtung zu treffen, die den gesundheitlichen Erfordernissen entspricht. Die Bedürfnisanstalten müssen so angelegt sein, daß die Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden können.

(5) Für die mit der Lebensmittelüberwachung amtlich beauftragten Personen muß ein Raum zum Zwecke notwendiger sofortiger Untersuchungen von Lebensmitteln mit Waschgelegenheit vorhanden sein.

(6) Es muß ein hinreichend großer, verschließbarer Behälter oder sonst geeigneter verschließbarer Raum zur Verfügung stehen, in denen verdorbene oder beschlagnahmte Lebensmittel bis zur Abholung sicher aufbewahrt werden können, falls eine Vernichtung oder Unbrauchbarmachung an Ort und Stelle nicht möglich ist.

(7) Für die Verkaufsstände auf den Märkten gelten die Bestimmungen der §§ 6, 8, 9, 15, 16 sinngemäß. Insbesondere ist das Heraushängen oder Herausstellen von Lebensmitteln in den Marktgassen über den Umfang der Verkaufsstände hinaus verboten.

(8) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen für Lebensmittel sind Zwischenräume nicht unter 50 cm zu lassen, damit für die mit der Überwachung beauftragten Personen die Möglichkeit besteht, auch zu den hinter dem Verkaufstisch befindlichen Waren zwecks Untersuchung zu gelangen.

(9) Es ist verboten, Verkaufsstände mit stark riechenden, mit staub-erzeugenden oder -enthaltenden Waren, wie erdhaltiges Gemüse, Kartoffeln usw., neben und zwischen Verkaufsständen mit andern Lebensmitteln zu errichten, die in offenem, ungeschütztem Zustand feilgehalten werden.

(10) Die Fischverkaufsstände müssen auf einem gesonderten Marktteil zur Aufstellung gelangen, der die erforderliche Zahl von Hydranten aufweist.

(11) Gespanne und Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem eigentlichen Marktplatz abgestellt werden.

(12) Märkte mit Lebensmitteln dürfen erst nach Überprüfung in hygienischer Hinsicht durch den amtlich beauftragten Arzt und Tierarzt eröffnet werden.

G. Markthallen

§ 20

(1) Die Bestimmungen der §§ 6, 8, 9, 11, 13 bis 16 gelten sinngemäß für die in Markthallen errichteten Verkaufsstände und sonst vorhandenen Arbeits- und Lagerräume.

(2) Die Verkaufsstände sind an mindestens 2,50 m breiten Gängen einzurichten. Die Stände der Lebensmittelhändler sind dabei so anzuordnen, daß die feilgehaltenen Waren sich gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen können.

(3) Der Zugang zu den einzelnen Lebensmittelverkaufsständen muß jederzeit gewährleistet sein.

H. Vorschriften für Lebensmittelarbeiter

§ 21

(1) Personen, die

1. an Typhus, Paratyphus, Enteritis oder Ruhr leiden, oder
2. unter Typhus-, Paratyphus-, Enteritis- oder Ruhrverdacht erkrankt sind, oder
3. Erreger von Typhus, Paratyphus, Enteritis oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden,
4. an offener Tuberkulose, Syphilis in ansteckendem Stadium oder anderen Geschlechtskrankheiten, Actinomykose mit Fistelbildung, eitrigen, offenen Wunden und Fisteln, Nasenklern, eitrigen Schnupfen, eitriger Bronchitis, Nichthalten des Urins oder des Kotes, entzündlichen Prozessen ansteckender Herkunft an den Augen, Favus, Krätze und anderen ansteckenden oder ekelerregenden Erkrankungen leiden, dürfen bei der Behandlung von Lebensmitteln, insbesondere als Lebensmittelarbeiter, nicht tätig sein.

(2) Bei der Behandlung von Lebensmitteln darf weiter nicht beschäftigt werden, wer mit Personen zusammenwohnt, die an ansteckenden Darmkrankheiten — Typhus, Paratyphus, Enteritis, Ruhr —, an Diphtherie oder Scharlach leiden oder die Erreger dieser Krankheiten ausscheiden.

(3) Alle Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln beschäftigt werden, haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit einer körperlichen und bakteriologischen Untersuchung auf ansteckende oder ekelerregende Krankheiten durch den amtlich beauftragten Arzt des Bezirks, der für den Lebensmittelbetrieb örtlich zuständig ist, zu unterziehen.

(4) Die körperlichen Untersuchungen der in Lebensmittelbetrieben tätigen Personen sind nach Anordnung der Untersuchungsstelle mindestens alle 3 Monate zu wiederholen.

(5) Die in Gemeinschaftsküchen oder bei Massenspeisungen tätigen Personen haben sich mindestens alle 3 Monate einer bakteriologischen Untersuchung zu unterziehen. Auch in anderen Lebensmittelbetrieben tätige Personen, die aus besonderen Gründen gefährdet erscheinen, sind nach Anordnung der Untersuchungsstelle verpflichtet, sich bakteriologisch untersuchen zu lassen. Sie haben hierzu die erforderlichen Proben von Stuhl und Urin zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, daß die nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Personen so lange nicht bei der Behandlung von Lebensmitteln tätig sind, bis die Untersuchungsstelle bescheinigt hat, daß gegen die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 22

(1) Die in Lebensmittelbetrieben tätigen Personen sind verpflichtet, eigene Erkrankungen der im § 21 Abs. 1 bezeichneten Art oder Erkrankungen der im § 21 Abs. 2 bezeichneten Art von Personen, mit denen sie zusammenwohnen, dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der zuständigen ärztlichen Untersuchungsstelle Einstellungen und Entlassungen von Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln tätig sind, laufend anzuzeigen und die ihm gemäß Abs. 1 zugegangenen Anzeigen sofort an die Untersuchungsstelle weiterzuleiten.

(3) Die allgemeine Anzeigepflicht nach den Vorschriften über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten wird hierdurch nicht berührt.

§ 23

(1) Die bei der Behandlung von Lebensmitteln tätigen Personen haben sich reinlich zu halten und müssen sauber gekleidet sein. Sie müssen saubere Berufskleidung tragen. Das Rauchen, Schnupfen, Tabakkauen ist ihnen während der Arbeitszeit verboten.

(2) Für die bei der Behandlung von Lebensmitteln tätigen Personen muß eine geeignete, sauberzuhaltende Waschgelegenheit vorhanden sein, die insbesondere nach dem Absetzen des Abortes zu benutzen ist. Es müssen saubere Aborte zur Verfügung stehen.

I. Strafbestimmungen

§ 24

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 20, 22, 23 werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 21 werden nach § 327 des Strafgesetzbuches bestraft.

K. Inkrafttreten

§ 25

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, vom 10. Dezember 1927 (Amtsblatt S. 335) sowie alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden zugleich aufgehoben.

Berlin, den 29. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Reuter Dr. Harms

Anordnung zur Überwachung des Lebensmittelverkehrs

Auf Grund der §§ 10 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17)/14. August 1943 (RGBl. I S. 188) wird für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor bestimmt:

I. Zuständigkeit

§ 1

Die gesundheitliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und die hygienische Beaufsichtigung der Lebensmittelbetriebe ist Aufgabe der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin. Diese Dienststelle hat für die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Stellen des Magistrats, den Bezirksämtern, den Untersuchungsämtern, der Polizei und den Berufsgruppen Sorge zu tragen. Sie bestellt auch die Sachverständigen für die Lebensmittelüberwachung.

II. Überwachung der Lebensmittelbetriebe

§ 2

(1) Die gesundheitliche Überwachung der Lebensmittelbetriebe wird von den Bezirksämtern, Abteilung Gesundheitswesen, durch amtlich beauftragte Ärzte und Tierärzte ausgeführt, soweit erforderlich auch durch andere amtlich bestellte Personen, die in geeigneter Weise vorgebildet sind. Für die erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen sind die Medizinal-Untersuchungsämter und das Veterinäruntersuchungsamt zuständig. Die lebensmittelchemischen Untersuchungen der Lebensmittel werden im Untersuchungsamt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie vorgenommen. Schlachthäuser, Fleischereien, Wurst- und Fleischwarenfabriken, Fisch-, Wild-, Geflügel- und Eierhandlungen, Fischräuchereien, Fischmarinieranstalten, Molkeereien, Abmelkwirtschaften und Milchgeschäfte werden insbesondere durch die amtlich beauftragten Tierärzte überwacht. Auch die amtlich beauftragten Lebensmittelchemiker des Untersuchungsamts für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie sind zu den Besichtigungen der Lebensmittelbetriebe berechtigt. Die Besichtigungen können auch durch die genannten Personen gemeinsam und unter Hinzuziehung von Polizeiangestellten ausgeführt werden. Die beauftragten Personen sind berechtigt, die Arbeits- und Geschäftsräume von Lebensmittelbetrieben während der Arbeits- oder Geschäftszeit ungehindert zu betreten und aus besonderem Anlaß Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

(2) Der Überwachung unterstehen alle Lebensmittelgeschäfte, Fabrik- und Handwerksbetriebe, die Lebensmittel verarbeiten, bearbeiten oder lagern, Kühl- und Gefrierhäuser, Lebensmittelmärkte, Markthallen usw. Jeder Lebensmittelbetrieb ist mindestens jährlich viermal zu besichtigen. Ein Lebensmittelbetrieb, der neu errichtet werden soll, ist vorher einer Besichtigung durch einen amtlich beauftragten Arzt oder Tierarzt zu unterziehen.

(3) Bei der Besichtigung ist die sofortige Beseitigung kleinerer Mängel zu veranlassen. Bei größeren Mängeln ist eine Frist zur Beseitigung zu setzen, nach deren Ablauf eine Nachbesichtigung vorzunehmen ist. Die Kosten hierfür können dem Betriebsinhaber auferlegt werden.

(4) Die amtlich beauftragten Ärzte, Tierärzte und die Lebensmittelchemiker sind ermächtigt, unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen, die beanstandeten Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen und den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel zu schließen. Die getroffenen Anordnungen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter durch Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der zuständigen Polizeidienststelle zwecks Überwachung der Durchführung der Anordnung mitzuteilen.

(5) Über die Ergebnisse der Besichtigungen ist von den amtlich beauftragten Ärzten, Tierärzten und Lebensmittelchemikern unter zahlenmäßiger Zusammenstellung der Einzelergebnisse und Angabe der beobachteten Mängel und der etwa verhängten Maßnahmen bis zum 10. jeden Monats für den Vormonat an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Gesundheitswesen, zu berichten.

(6) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen sind die Lebensmittelbetriebe durch ehrenamtlich tätige Vertrauenskommissionen jährlich mindestens einmal zu besichtigen. Diese Vertrauenskommissionen werden für jede Berufsgruppe besonders aufgestellt. Sie setzen sich aus Vertretern der Gewerkschaften und der Lebensmittelbetriebe zusammen. Für den Einzelhandel mit Lebensmitteln, die Milchgeschäfte, Bäckereien, Fleischereien und Gastwirtschaften werden die Vertrauenskommissionen von den Bezirksämtern, für alle sonstigen Betriebe vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Gesundheitswesen, bestellt. Die Mitglieder der Vertrauenskommissionen sind berechtigt, auf Grund der ihnen von der zuständigen Dienststelle zu erteilenden Kontrollausweise die Arbeits- und Geschäftsräume der Lebensmittelbetriebe während der Arbeits- oder Geschäftszeit ungehindert zu betreten und dort Überprüfungen auf Sauberkeit und Ordnung vorzunehmen.

Die Vertrauenskommissionen haben erzieherisch zu wirken und die Abstellung kleiner Mängel selbst zu veranlassen. Größere Mängel und Verstöße sowie Fälle von Unbelehrbarkeit, Nichtbefolgung der gestellten Forderungen und andere wichtige Feststellungen sind dem Bezirksamt zu melden.

III. Polizeiliche Kontrolle der Lebensmittel

§ 3

(1) Die polizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln obliegt dem Gewerbeaufsichtsdienst des Polizeipräsidenten.

(2) Außer den Proben, welche die im § 2 genannten Personen entnehmen können, sind von der Polizei alljährlich auf je 1000 Einwohner mindestens 7 Proben von Lebensmitteln und auf je 10 000 Einwohner mindestens 5 Proben von Bedarfsgegenständen, die zu Gesundheitsschädigungen Anlaß geben können, zur Untersuchung durch das zuständige Untersuchungsamt zu entnehmen.

(3) Beschwerden aus der Bevölkerung über die Beschaffenheit von Lebensmitteln sind von den Polizeidienststellen oder den Bezirksämtern,

Abteilung Gesundheitswesen, entgegenzunehmen und von diesen unter Beifügung eines kurzen Protokolls und der etwa überreichten Probe an das zuständige Untersuchungsamt weiterzuleiten.

IV. Überwachung der Gemeinschaftsküchen und Massenspeisungen

§ 4

Die hygienische Überwachung der Gemeinschaftsküchen und Massenspeisungen ist Aufgabe der amtlich beauftragten Ärzte. Die amtlich beauftragten Tierärzte haben die Lagerung und Beschaffenheit der Lebensmittel, für deren Überwachung sie zuständig sind, zu begutachten. Auch durch die amtlich beauftragten Lebensmittelchemiker und die zuständigen Vertrauenskommissionen der Berufsgruppen haben Besichtigungen stattzufinden. Zu den Gemeinschaftsküchen gehören auch die Fernverpflegungs- und die Krankenhausküchen. Die ärztlichen Besichtigungen sind mindestens einmal im Monat vorzunehmen.

V. Überwachung des Personals der Lebensmittelbetriebe

§ 5

(1) Die körperlichen Untersuchungen aller in Lebensmittelbetrieben beschäftigten Personen auf ansteckende oder ekelerregende Krankheiten sind mindestens alle 3 Monate durch amtlich beauftragte Ärzte der Bezirksämter, Abteilung Gesundheitswesen, vorzunehmen.

(2) Die in Gemeinschaftsküchen oder bei Massenspeisungen tätigen Personen sind außerdem mindestens alle 3 Monate bakteriologisch zu untersuchen. Hierbei sind Proben von Stuhl und Urin einwandfrei zu entnehmen. Auch Personen, die in Lebensmittelbetrieben arbeiten und bei denen besonders die Gefahr einer Erkrankung an Typhus, Paratyphus, Enteritis oder Ruhr besteht, sind, soweit erforderlich, bakteriologisch zu untersuchen.

(3) Personen, die neu eingestellt werden sollen, sind vorher körperlich und bakteriologisch zu untersuchen.

(4) Über die in Lebensmittelbetrieben tätigen Personen und deren Untersuchungen sind bei den Bezirksämtern, Abteilung Gesundheitswesen, Verzeichnisse zu führen. Die Ladung der Personen für die Untersuchungen hat amtlich zu erfolgen. Für jede Untersuchung ist eine Gebühr von 1 DM zu erheben, die der Betriebsinhaber zu tragen hat und die dem Bezirksamt zufließt. Die amtlich beauftragten Ärzte haben Anzahl der Ergebnisse der Untersuchungen in die nach § 2 Ziffer 5 vorgeschriebenen Berichte aufzunehmen.

VI. Inkrafttreten

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt von Groß-Berlin in Kraft. Die Anweisung über die Neuorganisation der Überwachung der Lebensmittel und der Lebensmittelbetriebe vom 12. September 1945 (VOBl. S. 106) wird zugleich aufgehoben.
Berlin, den 29. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Reuter Dr. Harms

Verordnung über den Zusatz eines keimtötenden Mittels zu künstlichem Mineralwasser

Auf Grund des § 5 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17)/14. August 1943 (RGBl. I S. 488) wird für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor verordnet:

§ 1

(1) Künstlichem Mineralwasser, das in Flaschen gefüllt in den Verkehr gebracht wird, muß ein von der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin hierfür zugelassenes keimtötendes Mittel in der festgesetzten Menge zugesetzt werden.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen erläßt die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft, es sei denn, daß ihre Gültigkeitsdauer ausdrücklich verlängert wird.

Berlin, den 29. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Reuter Dr. Harms

Preisamt

Anordnung

über die Preisbildung für Nadel-schnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Nadel-schnittholz aus der Berliner Produktion ist wie nachstehend aufgeführt zu sortieren und zu berechnen, wobei von einem Preis für das Standard-sortiment (parallel besäumte Blockbretter und Bohlen) von 160,- DM ausgegangen wird:

A. Schneidholz

	Zu- u. Abschläge in v. H.	Erzeuger-höchstpreis je cbm
Stammware ist einzuschneiden aus mindestens auf 4,50 m äußerlich glatten, beulenfreien Erdstämmen, in Längen von 3 bis 8 m, 10 v. H. der Stückzahl von 2,50 m aufwärts lang mitgehend, 5 v. H. der Stückzahl von 8 bis 10 m lang mitgehend		
Stamm-bretter und astreine		
Stamm-seiten 16 cm aufwärts breit	+ 40	= 224,- DM

Mittelware ist einzuschneiden aus äußerlich glatten, möglichst astreinen Mittelblöcken von mindestens 25 cm Zopfstärke und von 2,50 m aufwärts lang

Mittelbretter + 20 = 192,- DM

Zopfware ist einzuschneiden aus möglichst schlanken geradegewachsenen, höchstens kleinästigen Mittel- und Zopfblocken von mindestens 20 cm Zopfstärke und von 2,50 m aufwärts lang

Zopfbretter, frei von Kistenbrettern - 10 = 111,- DM

Schwammware ist einzuschneiden aus Blöcken von mindestens 20 cm Zopfstärke. Von dem aufgeschnittenen Block dürfen einzelne Bretter nicht herausgenommen werden. Längen von 3 m aufwärts, 10 v. H. Stückzahl von 2,50 m aufwärts lang mitgehend

Schwamm-bretter - 20 = 128,- DM

Kistenware ist einzuschneiden aus Stamm-, Mittel- und Zopfblocken, die krumm, groß- und schlechtästig sein dürfen, von 2 m aufwärts lang

Kistenbretter - 30 = 112,- DM

Alle Sorten aus vollem Block erzeugt. Astreine Seiten 6 cm aufwärts breit + 8 = 173,- DM

B. Bauholz

Parallel besäumte Blockbretter

20, 26, 30 mm dick, 8 cm aufwärts breit, ca. 15 cm DB, 2,50 m aufwärts lang, ca. 4 m DL ± 0 = 160,- DM

Parallel besäumte Blockbretter

und -bohlen von 35 mm aufwärts dick, 18 cm aufwärts breit, 2,50 aufwärts lang, ca. 4 m DL ± 0 = 160,- DM

Latten, 3/5, 4/6 cm dick,

Doppellatten, 5/8 cm dick, ± 0 = 160,- DM

Kreuzholz, 8/8, 8/10, 10/10 cm dick, 2,50 m aufwärts lang, ca. 4 m DL ± 0 = 160,- DM

Balken, 19 cm aufwärts dick, 3-6 m lang, ca. 4,50 m DL - 10 = 141,- DM

Kanthalz bis 18 cm dick, 2,50 bis 6 m lang, ca. 4 m DL - 15 = 147,- DM

Parallel und konisch besäumte

Schalbretter 6 cm aufwärts breit, ca. 12 cm DB, 2 m aufwärts lang, ca. 2,60 m DL - 25 = 120,- DM

Sämtliche Preise verstehen sich frei verladen Sägewerk.

C. Durchschnittsbreiten, Durchschnittslängen:

Die Durchschnittsbreiten und Durchschnittslängen bestimmen sich nach folgenden Abmessungen:

Stamm-bretter

bis 15 mm dick 18 cm DB } 10 cm Decke

16 bis 20 mm dick 20 cm DB } 10 cm Decke

24 und 26 mm dick 22 cm DB } 12 cm Decke

30 mm dick 24 cm DB } ca. 4 m DL

35 und 40 mm dick 26 cm DB } 12 cm Decke

40 bis 100 mm dick 30 cm DB } 14 cm Decke

Mittel- und Zopf-bretter

8 cm Decke ca. 3,50 DL

Astreine Seiten, 2 m aufwärts lang

16 cm aufwärts breit 19 cm DB 8 cm Decke ca. 4 m DL

6 bis 15 cm breit 13 cm DB 6 cm Decke ca. 3 m DL

Kürzungen:

von 1 m aufwärts lang,

Schalbretter und astreine Seiten von 80 cm aufwärts lang.

D. Abschläge und Zuschläge:

Auf die Erzeugerhöchstpreise finden folgende Abschläge bzw. Zuschläge Anwendung:

Abschlag für nicht erreichte DB 10,- DM je cbm

Abschlag für nicht erreichte DL 5,- DM je cbm

Abschlag für Kürzungen 30 v. H. des Preises

Zuschlag für 15 mm Dicke und schwächer 10,- DM je cbm

Für Bauholz: Zuschlag für Längen über 6 m bis 8 m 10 v. H.

Zuschlag für Längen über 8 m 20 v. H.

Zuschlag für Listenholz 10 v. H.

E. Vermessung

Für die Vermessung gelten folgende Vorschriften:

Einzelmaß schmale Seite, bei Stammbohlen von 45 mm aufwärts dick zweiseitig (vermittelt).

Bei Schalbrettern ist Flächenmaß zulässig.

Längenmaße von 20 zu 20 und halbe Meter.

Breitenmaße volle Zentimeter.

Dicke der Bretter volle Millimeter.

Sämtliche Abmessungen müssen in trockenem (verladedrockenem) Zustand vorhanden sein.

Schwamm- und Stammfäule, Ringschäligkeit: Vorkommende Stammfäule ist im Maß sinngemäß zu vergüten. Ebenfalls ist Ringschäligkeit einzelner Bretter bis 1/2 der Länge ziehend durch Abrechnen der kranken Stellen im Maß zu vergüten.

Soweit Stammware mehr als 8 v. H. Brettweisen Schwamm (Ringschäligkeit) aufweist, muß die überschießende prozentuale Menge aussortiert und als Schwammware berechnet werden.

Baumkanten: Parallelbesäumte Blockbretter, Latten, Doppellatten und Kreuzhölzer müssen vollkanti geliefert werden, d.h. die Baumkante darf 1/2 der Dicke nicht überschreiten.

Bei Balken und Kantholz müssen alle vier Seiten von der Säge getroffen sein, die so gesägte Fläche muß auf 1/2 der Länge mindestens 1/2 der Höhe der betreffenden Seite betragen.

Soweit bei den Maßangaben dieser Anordnung Cirka-Maße angegeben sind, ist eine Abweichung von 5 v. H. im Maß zulässig.

Irgendwelche Mengenzuschläge oder Zuschläge für überschrittene DB oder DL dürfen nicht erhoben werden.

§ 2

Der lagerhaltende Holzhandel darf auf diese Preise einen Zuschlag bis zu 30 v. H. erheben, womit seine sämtlichen Kosten einschließlich Transportkosten vom Sägewerk zu seinem Platz und Wiederaufladekosten der verkauften Ware abgegolten sind.

Beim Absatz innerhalb des Holzhandels ist die vorstehende Handelspanne zu teilen, wobei die Höhe der auf jeden Beteiligten entfallenden Quote freier Vereinbarung überlassen ist.

§ 3

Die Ware ist vom Erzeuger vor dem Abtransport vom Sägewerk zu kennzeichnen.

Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preisrechnung nach den Vorschriften dieser Anordnung erforderlich sind. Lieferscheine müssen die Anschrift des Käufers sowie Angaben über Güte und Stückzahl der Lieferung enthalten.

§ 4

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung auf besonderen Antrag zugelassen werden.

§ 5

Die Bestimmungen der Verordnung des früheren Reichskommissars für die Preisbildung, vom 10. Juli 1943 (RGBl. I S. 101) über die Preisbildung für inländisches Nadelstammholz und des Vereinfachungs-Erlasses IV B 135 - 5777/44 vom 30. September 1941 (Mittbl. I, S. 478) sind auf Nadelstammholz aus der Produktion von Groß-Berlin nicht mehr anzuwenden. Ferner verlieren die Ausnahmegenehmigungen des Preisamtes

PrA B Ia - 1950 - 2395/47 vom 1. Mai 1948.

PrA B Ia - 1950 - 2395/47a/48 vom 20. Juli 1948.

PrA B Ia - 1950 - 1760/48 vom 23. September 1948

mit Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 11. November 1948

PrA B Ia - 1950 - 2302/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine, Liköre, Alkoholate und Alkolat-Sekt

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi - beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) - wird angeordnet:

§ 1

Für die im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin ausgelieferten und in den Geschäften zum Verkauf gelangenden Spirituosen gelten folgende Höchstpreise:

a) Trinkbranntweine:

Stärke	Flascheninhalt Ltr.	Herstellerabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Einzelhandelsabgabepreis DM
	0,7	41,20	42,50	45,20
40%	1	72,10	75,40	80,—
	0,7	51,20	52,80	56,—

Bei Trinkbranntweinen, die in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 0,7 Ltr. abgefüllt sind, errechnen sich die Preise entsprechend dem Inhalt der Flaschen unter Zugrundelegung der oben festgesetzten Herstellerabgabepreise zuzüglich folgender Aufschläge:

Für Flaschen mit 0,35 Ltr. Inhalt 0,30 DM je Flasche,

„ „ „ 0,25 „ „ 0,35 „ „ „ „

b) Liköre:

Stärke (auf Zuckerbasis von 220 g reinem Zucker je Ltr.)	Flascheninhalt Ltr.	Herstellerabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Einzelhandelsabgabepreis DM
	0,7	46,30	47,—	50,—
32%	1	69,70	71,90	76,10
	0,7	49,80	50,40	53,50
35%	1	75,10	77,50	82,20
	0,7	52,60	54,30	57,60
38%	1	80,50	83,—	87,90
	0,7	56,40	58,10	61,60
40%	1	84,10	86,70	91,80
	0,7	58,80	60,70	64,30

Die Preise für Liköre sind Grundpreise auf Basis 220 g reinen Zuckergehaltes. Für je 10 g Mehr- oder Mindergehalt an reinem Zucker sind für das Liter 0,35 DM, für die 0,7 Ltr.-Flasche 0,25 DM zu- oder abzüglich zu berechnen.

Zuckergehalt aus Stärkesirup gilt nicht als Zuckergehalt im Sinne dieser Anordnung.

Bei Likören, die in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 0,7 Ltr. abgefüllt sind, errechnen sich die Preise entsprechend dem Inhalt der Flaschen unter Zugrundelegung der oben festgesetzten Herstellerabgabepreise zuzüglich folgender Aufschläge:

Für Flaschen mit 0,35 Ltr. Inhalt 0,30 DM je Flasche,

„ „ „ 0,25 „ „ 0,35 „ „ „ „

c) Alkolat:

Stärke (mit 150 g Zucker je Ltr.)	Flascheninhalt Ltr.	Herstellerabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Einzelhandelsabgabepreis DM
15%	0,7	25,60	26,50	28,30

d) Alkolat-Sekt:

Stärke (mit 130 g Zucker je Ltr.)	Flascheninhalt Ltr.	Herstellerabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Einzelhandelsabgabepreis DM
13%	0,75	28,80	29,80	31,30

§ 2

Die Preise enthalten die Spritsteuer einschließlich Haushaltsaufschlag sowie den Sonderzuschlag für den zur Likörherstellung verwendeten Zucker und gelten einschließlich Flasche.

Der Unterschied zwischen dem Fabrik- und dem Großhandelsabgabepreis ist die Brutto-Handelspanne des Großhändlers, der Unterschied zwischen dem Groß- und Kleinhandelsabgabe-(Verbraucher-)Preis ist die Bruttohandelspanne des Kleinhändlers (Einzelhandelsgeschäft). Verkauft die Fabrik ohne Einschaltung eines Großhändlers unmittelbar an einen Klein- (Einzelhandels-)händler, kann sie ihre Abgabepreise, der Klein- (Einzelhandels-)händler seine Handelspanne um die Hälfte der Bruttogroßhandelspanne erhöhen.

Die Fabrikabgabepreise verstehen sich „frei Lager des Großhändlers“ oder „frei Einzelhandelsgeschäft“, die Großhandelsabgabepreise „frei Einzelhandelsgeschäft“. Holt der Käufer die Ware ab, hat er Anspruch auf Preisnachlaß in einer zwischen ihm und dem Verkäufer zu vereinbarenden Höhe.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bekanntgegebenen Preisregelungen sowie erteilte Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1948

Pr. A. B I - 1300 - 2487/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über die Ausschankpreise für Trinkbranntweine, Liköre, Coctail, Alkoholate und Alkolat-Sekt in Gaststätten

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi - beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) - wird angeordnet:

§ 1

Die höchstzulässigen Ausschankpreise in Gaststätten im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin für Spirituosen (Trinkbranntweine und Liköre), Coctail, Alkolat und Alkolat-Sekt betragen:

Bezeichnung	Stärke	Glasinhalt	Preisgruppe		
			I	II	III
			DM	DM	DM
Trinkbranntwein	bis 35 %	2,5 cl.	2,50	2,70	3,—
	über 35 %	2,5 cl.	3,10	3,30	3,60
Likör	bis 35 %	2,5 cl.	3,—	3,30	3,50
	über 35 %	2,5 cl.	3,70	3,90	4,20
Coctail	10 bis 12 %	2,5 cl.	3,—	3,50	4,—
	20 bis 25 %	2,5 cl.	4,—	4,50	5,—
Alkolat	15 %	10 cl.	6,40	6,90	7,50
Alkolat-Sekt	13 %	10 cl.	6,90	7,40	7,90

§ 2

Werden andere als die vorstehend bezeichneten Maßeinheiten benutzt, ist der Preis der ausgeschenkten Menge entsprechend umzurechnen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig wird die „Regelung der Ausschankpreise für Trinkbranntweine und Liköre, Spirituosen, Alkolat und Coctail in Gaststätten im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin“ vom 24. Oktober 1947 (VOBl. 1947, S. 250) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. November 1948

PrA B I - 1300 - 2487/48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Neue deutsche Normen

Durch die Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die Verbindlichkeitserklärung der DIN-Normen für Berlin vom 24. September 1945 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin, 1. Jahrgang Seite 112 — sind die vom Deutschen Normenausschuß erstellten DIN-Normen für Berlin für verbindlich erklärt worden.

Es liegen nunmehr die nachstehend aufgeführten Normblätter endgültig vor; sie sind spätestens ab 1. März 1949 allgemein anzuwenden. Begründete Ausnahmeanträge sind unverzüglich an den Magistrat von Groß-Berlin, Hauptamt für Gesamtplanung, Referat Normung und Rationalisierung, Berlin-Charlottenburg, Bredischneiderstr. 10, zu richten.

- Kraftwerke, Stromversorgungsanlagen DK 621.311**
 DIN 57 101 Februar 1948 Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber (Ersatz für VDE 010/V. 43)
- Transformatoren, Wandler DK 62.314.22**
 DIN 42 508 Bl. 1 Januar 1948 Transformatoren in Freiluftausführung mit Ölfremdkühlung, Kupferwicklung und normaler Induktion für Drehstrom 50 Hz, Nennleistung 16 000 bis 40 000 kVA (zugleich Ersatz für DIN 42 506)
 DIN 42 524 Bl. 1 Januar 1948 Trockentransformatoren mit Selbstkühlung und Kupferwicklung für Drehstrom 50 Hz, Nennleistung 10 bis 800 kVA
 DIN 42 524 Bl. 2 Februar 1948 Trockentransformatoren mit Selbstkühlung und Aluminiumwicklung für Drehstrom 50 Hz, Nennleistung 8 bis 630 kVA
 DIN 42 549 Januar 1948 Überlastbarkeit von Öltransformatoren mit Kupfer oder Aluminiumwicklung
- Isolierte Leitungen DK 621.315.3**
 DIN 57 208 März 1948 Vorschriften für Gummihüllen und -mäntel isolierter Leitungen und Kabel (Ersatz für VDE 0208/II. 45) — (Ersatz für VDE 0208 B/II. 45)
 DIN 57 208 U März 1948 — (Ersatz für VDE 0208 B/II. 45)
 DIN 57 201 März 1948 Vorschriften für Kupfer für Elektrotechnik (Ersatz für VDE 0201/1934)
- Kupfer-Leiter DK 621.315.51**
 DIN 57 201 März 1948 Vorschriften für Kupfer für Elektrotechnik (Ersatz für VDE 0201/1934)
- Isolierstoffe DK 621.315.61**
 DIN 57 320 Dezember 1947 Regeln für Formpreßstoffe (Ersatz für VDE 0320/X. 44)
- Sicherungen DK 621.316.923**
 DIN 57 635 Dezember 1937 Vorschriften für Leitungsschutzsicherungen mit geschlossenem Schmelzeinsatz 500 V bis 200 A (Ersatz für VDE 0635/XI. 46)
- Elektrische Meßtechnik DK 621.317**
 DIN 43 810 März 1948 Elektrische Meßgeräte, Zellenprüfer, 0,01 — 0 — für Bleiakkumulatoren
- Elektrowärmeegeräte DK 621.369**
 DIN 57 720 Oktober 1947 Vorschriften für Elektrowärmeegeräte (Ersatz für VDE 07 020/II. 43)
 DIN 57 720 U Oktober 1947 Vorschriften für Elektrowärmeegeräte (Ersatz für VDE 0720 B/VIII. 43)
- Kondensatoren DK 621.39 : 621.319.4**
 DIN 41 110 Bl. 2 März 1948 Festkondensatoren, Schutzrohre, Hartpapier-Schutzrohre
 DIN 41 110 Bl. 3 März 1948 Festkondensatoren, Schutzrohre, Preßstoffschutzrohre
 DIN 41 110 Bl. 4 März 1948 Festkondensatoren, Schutzrohre, Glas-Schutzrohre
- Flügelumpfen DK 621.66**
 DIN 5 437 Bl. 1, 3. Ausg. März 1948 Flügelumpfen, zweifach wirkend, Größe 1 und 3 gestrichen, Größe 7 Flanschen geändert
 DIN 5 437 Bl. 2, 2. Ausg. März 1948 Flügelumpfen vierfach wirkend, bei Größe 7 Flanschen geändert, Anmerkung ergänzt
- Schmierstoffe DK 621.892**
 DIN 6 579 Dezember 1947 Richtlinien für Schmierstoffe, praktische Bedeutung der Kennwerte
- Prüfung von Schmierstoffen DK 621.892 : 620.1**
 DIN 53 655 Beibl. 1 Dezember 1947 Prüfung von Schmierstoffen-Zähigkeit (Viskosität), nicht genormte Viskosimeter und Prüfverfahren
- DIN 53 663 Dezember 1947 Prüfung von Schmierstoffen, Emulgierbarkeit, feste Fremdstoffe, Kältebeständigkeit im U-Rohr

Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung DK 621.9—229

- DIN 10 3. Ausg. April 1948 Werkzeug - Vierkante, Abmessungen, Grenzmaße, Lehrenmaße, Blatt durch Aufnahme der Lehrenmaße erweitert, Bl. 1 im Nummernfeld gestrichen
- Eisenbahnlinienebau DK 625.1**
 DIN 5 901 Bl. 1, 2. Ausg. März 1948 Schienen bis 20 kg/m, Schiene 93/15 gestrichen, Bezeichnungen geändert
 DIN 5 901 Bl. 2, 2. Ausg. März 1948 Schienen bis 20 kg/m, Flachschienen, Winkelschienen, Lasche 93/15 gestrichen, Bezeichnungen geändert
 DIN 5 902 Bl. 1, 2. Ausg. März 1948 Schienen über 20 kg/m, Schienen S 24 geändert, S 45 gestrichen
- Lenkvorrichtungen DK 629.118.014.5**
 DIN 79 351 2. Ausg. März 1948 Lenker, Form B gestrichen
 DIN 6 000 2. Ausg. April 1948 Kochgeschirre DK 643.35
 Kochgeschirr-Aluminium, Stahlblech, emailliert, Übersicht, Streichung und Änderung von Normblattnummern
- Feuerungskunde DK 662.9**
 DIN 3 745 Februar 1948 Wärmestoffe, Glasfaser-Isolierstoff
- Spinnmaschinen, Zwirnmachines DK 677.052**
 DIN 64 020 März 1948 Spindel für Streichgarn- und Vignone-Schfaktoren (Ersatz für DIN TEX 4020)
- Webstuhl-Zubehör DK 677.058**
 DIN 64 632 Juni 1947 Webelätter für Handwebstühle, Auswahl aus DIN 61 600 und DIN 61 599, Endstabbreite 8 in 10 geändert, Zusatz nicht gewerblicher gestrichen, Metrische Feine 45 in 44 geändert
- Schutzkleidung DK 687.17**
 DIN 61 500 3. Ausg. März 1948 Berufskleidung, Sicherheitsanzug für Maschinenarbeiter (Ersatz für DIN TEX 1500), Kopf und Angaben über Stoffart geändert
 DIN 61 502 2. Ausg. März 1948 Berufskleidung, Kesselanzug, Angaben über Stoffart geändert, Kopf geändert
 DIN 61 505 2. Ausg. März 1948 Berufskleidung, Berufsmäntel, Kopf geändert, Angaben über Stoffart gestrichen, Brusttaschen einmal gesteppt
 DIN 61 506 2. Ausg. März 1948 Berufskleidung, einteiliger Berufsanzug (Kombi), Kopf geändert, Unterweite und Fußweite bei Übergrößen geändert, Angaben über Stoffart geändert
 DIN 61 507 2. Ausg. März 1948 Berufskleidung, zweiteiliger Berufsanzug für Frauen, Angaben für Stoffart geändert, Kopf geändert
 DIN 61 508 2. Ausg. März 1948 Berufskleidung, Berufsjacke für Bäcker, Konditoren, Kellner, Köche, Fleischer und ähnliche Berufe (Ersatz für DIN VORNORM 61508), Kopf und Angaben über Stoffart geändert
- Eingezogene Normblätter**
- | | | |
|------------------|----------------------|----------------------|
| DIN 41 802 | (DIN VDE 1802) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 803 | (DIN VDE 1803) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 804 | (DIN VDE 1804) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 805 | (DIN VDE 1805) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 806 | (DIN VDE 1806) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 807 | (DIN VDE 1807) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 808 | (DIN VDE 1808) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 815 | (DIN VDE 1815) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 816 | (DIN VDE 1816) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 820 | (DIN VDE 1820) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 822 | (DIN VDE 1822) | Ausg. Januar 1931 |
| DIN 41 825 | (DIN VDE 1825) | Ausg. September 1930 |
| DIN 41 827 | (DIN VDE 1827) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 828 Bl. 1 | (DIN VDE 1828 Bl. 1) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 828 Bl. 2 | (DIN VDE 1828 Bl. 2) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 835 | (DIN VDE 1835) | Ausg. Januar 1931 |
| DIN 41 836 | (DIN VDE 1836) | Ausg. Januar 1931 |
| DIN 41 837 | (DIN VDE 1837) | Ausg. Januar 1931 |
| DIN 41 838 | (DIN VDE 1838) | Ausg. Januar 1931 |
| DIN 41 840 | (DIN VDE 1840) | Ausg. Mai 1930 |
| DIN 41 845 | (DIN VDE 1845) | Ausg. April 1933 |
| DIN 41 846 | (DIN VDE 1846) | Ausg. Januar 1931 |
| DIN 41 847 | (DIN VDE 1847) | Ausg. September 1930 |
| DIN 41 851 | (DIN VDE 1851) | Ausg. Januar 1931 |
| DIN 46 000 | (DIN VDE 0600) | Ausg. Dezember 1922 |
| DIN 46 001 | (DIN VDE 6001) | Ausg. Dezember 1922 |
| DIN 46 050 | (DIN VDE 0650) | Ausg. November 1924 |
| DIN 46 053 | (DIN VDE 6053) | Ausg. November 1924 |
| DIN 41 818 | (DIN VDE 1818) | Ausg. Mai 1930 |
- Vorgenannte Blätter werden später durch Ausgaben mit anderen Nummern ersetzt.

Normblatt-Entwürfe

Elektrische Lichttechnik, Lampen, Leuchten DK 621.2

- DIN 49 090 2. Entwurf Februar 1948 Elektrische Leuchten, Leuchtengläser mit Schraubrand
- DIN 49 091 6. Entwurf Februar 1948 Elektrische Leuchten, Leuchtengläser mit rundem Griffband
- DIN 49 092 6. Entwurf Februar 1948 Elektrische Leuchten, Leuchtengläser mit rundem Lochrand
- DIN 49 093 6. Entwurf Februar 1948 Elektrische Leuchten, Leuchtengläser mit Flanschrand

ISA-Passungen DK 621.753.2 (100)

Normvorschläge zu Toleranzen und Passungen über 500 mm Nennmaß, Erläuterungen

- DIN 7 153 Entwurf 2. Ausg. Febr. 48 ISA-Passungen, empfohlene Toleranzfelder der Innenmaße (Bohrungen) und der Außenmaße (Wellen)
- DIN 7 155 Bl. 1 Vorschlag Febr. 1948 ISA-Passungen, empfohlene Passungen für Einheitswelle — Toleranzfelder, Nennabmaße
- DIN 7 155 Bl. 2 Vorschlag Febr. 1948 ISA-Passungen, empfohlene Passungen für Einheitswelle — Paßtoleranzen
- DIN 7 157 Bl. 1 Entwurf Aug. 1947 ISA-Passungen, Passungsauswahl — Toleranzfelder, Nennabmaße, Erläuterungen
- DIN 7 157 Bl. 2 Entwurf Aug. 1947 ISA-Passungen, Passungsauswahl, Paßtoleranzen

Passungslehren allgemein DK 621.753.3

- DIN 2 215 Entwurf Januar 1948 Bohrungslehren, Grenzlehndorne von 1 bis 30 mm Nenndurchmesser
- DIN 2 216 Bl. 1 Entwurf Januar 1948 Bohrungslehren, Gutlehndorne von 1 bis 100 mm Nenndurchmesser
- DIN 2 217 Bl. 1 Entwurf Januar 1948 Bohrungslehndorne, Ausschußlehndorne und Ausschußkugelmäße von 1 bis 100 mm Nenndurchmesser
- DIN 2 217 Bl. 3 Entwurf Januar 1948 Bohrungslehren, vollzylindrische Ausschußlehndorne über 30 bis 100 mm Nenndurchmesser
- DIN 2 218 Entwurf Januar 1948 Bohrungslehren — Meßkörper, Gutmeßzapfen von 1 bis 30 mm Nenndurchmesser
- DIN 2 219 Entwurf Januar 1948 Bohrungslehren — Meßkörper, Ausschußmeßzapfen und Ausschußkugelmäße von 1 bis 500 mm Nenndurchmesser

Vorrichtungen DK 621.9.002.5

- DIN 6 337 Vorschlag Februar 1948 Kugelgriffe
- Bohrer DK 621.95**
- DIN 338 Vorschlag zur 2. Ausg. Juli 1947 Kurze Spiralbohrer mit Zylinderschaft (Ersatz für DIN 337)
- DIN 339 Vorschlag zur 2. Ausg. Juli 1947 Lange Spiralbohrer mit Zylinderschaft (Ersatz für DIN 339)
- DIN 345 Vorschlag zur 2. Ausg. Juli 1947 Spiralbohrer mit Morsekegel (Ersatz für DIN 341)
- DIN 1 412 Vorschlag Juli 1947 Spiralbohrer (Drallbohrer), Begriffe und Typen
- DIN 1 413 Bl. 1 Vorschlag Aug. 1947 Spiralbohrer, Richtlinien für Drehzahlen und Vorschübe, Zahlenwerte
- DIN 1 413 Bl. 2 Seite 1 Vorschlag August 1947 Spiralbohrer, Richtlinien für Schnittgeschwindigkeiten, Vorschübe und Drehzahlen, Erläuterungen und graphische Darstellungen

Schlösser, Schlüssel DK 683.33

- DIN 5 271 Entwurf Januar 1948 Einsteckschlösser mit Schlüsseln und Schließblech für hölzerne gefälzte und ungefälzte Türen
- DIN 5 281 Entwurf Januar 1948 Einsteckschlösser für Nutenbart, zierliches Schloß-Z, Normalschloß-N, Nutenbartschlüssel, Schließbleche
- DIN 5 282 Entwurf Januar 1948 Einlaßschlösser für Nutenbart, zierliches Schloß-Z, Normalschloß-N, Nutenbartschlüssel, Schließbleche
- DIN 5 283 Entwurf Januar 1948 Einsteckschlösser mit Zuhaltungen, zierliches Schloß-Z, Normalschloß-N, Zuhaltungsbartschlüssel, Schließbleche
- DIN 5 284 Entwurf Januar 1948 Einlaßschlösser mit Zuhaltungen, zierliches Schloß-Z, Normalschloß-N, Zuhaltungsbartschlüssel, Schließbleche

Eingezogene Entwürfe

DIN 5 064 Entwurf Aug. 1936

Die Normblätter sind durch den Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstraße 175, zu beziehen.

Berlin, den 23. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V. Dr. Friedensburg

Neue deutsche Normen

Durch die Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die Verbindlichkeitsklärung der DIN-Normen für Berlin vom 21. September 1945 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin, I. Jahrgang, Seite 112 — sind die vom Deutschen Normenausschuß erstellten DIN-Normen für Berlin für verbindlich erklärt worden.

Es liegen nunmehr die nachstehend aufgeführten Normblätter endgültig vor; sie sind spätestens ab 1. März 1949 allgemein anzuwenden. Begründete Ausnahmeanträge sind unverzüglich an den Magistrat von Groß-Berlin, Hauptamt für Gesamtplanung, Referat Normung und Rationalisierung, Berlin-Charlottenburg, Bredtschneiderstr. 10, zu richten.

Feuerlöschwesen DK 614.84

- DIN 14 404 2. Ausg. März 1948 Sanitätskästen
- Schläuche und Zubehör DK 614.843.2**
- DIN 14 109 Februar 1948 Schlauchrollvorrichtung

Strahlrohre DK 614.843.4

- DIN 14 040 März 1948 C-Strahlrohr
- DIN 14 050 März 1948 B-Strahlrohr

Kraftwerk, Stromversorgungsanlagen DK 621.311

- DIN 57 105 April 1948 Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen (Ersatz für VDE 0105/XII. 40)

Aluminium-Leiter DK 621.315.53

- DIN 57 202 März 1948 Vorschriften für Aluminium für Elektrotechnik (Ersatz für VDE 0202/VII. 43) — (Ersatz für VDE 0202 B/III. 42)

- DIN 57 202 U März 1948
- Elektrische Leitungen DK 621.315.5**
- DIN 57 203 März 1948 Vorschriften für Stahlkupfer. (Staku)-Leiter in der Elektrotechnik (Ersatz für VDE 0203/XII. 44)

- DIN 57 204 März 1948 Vorschriften für Zink für Elektrotechnik (Ersatz für VDE 0204 B/XII. 44)
- DIN 57 205 März 1948 Vorschriften für Leiter aus weichem Stahl in der Elektrotechnik (Ersatz für VDE 0205 B/XII. 44)

Isolierstoffe, Isolatoren, Stützer, Installationsmaterial DK 621.315.6

- DIN 57 610 April 1948 Vorschriften, Regeln und Normen für die Konstruktion und Prüfung von Installationsmaterial bis 750 V Nennspannung (Ersatz für VDE 0610/I. 45) — (Ersatz für VDE 0610 B/III. 45)
- DIN 57 610 U April 1948

Durchführungen DK 621.315.626.2

- DIN 46 202 2. Ausg. März 1948 Schaltgeräte, Anschlußbolzen, rund, ohne Gewinde (Ersatz für DIN E 46 202), Verwendungszweck erweitert, Kupfer und Fußnote 1 hinzugefügt

Installationsrohre und Zubehör DK 621.315.673

- DIN 57 606 April 1948 Vorschriften für Verbindungs- und Abzweigdosen, Hauptleitungsabzweigkasten sowie Leuchtenklappen (Ersatz für VDE 0606/XI. 46)

Leitungsverbindung und -zubehör (Sicherheitsmaßnahmen) DK 621.315.68 : 622.817

- DIN 57 192 April 1948 Merkblatt für die Gestaltung der Anschlußräume und Anschlußteile von schlagwettergeschützten Betriebsmitteln für Betriebsspannungen unter 1000 V (Ersatz für VDE 0192/I. 45)

Steckvorrichtungen DK 621.316.541

- DIN 57 620 April 1948 Vorschriften für Steckvorrichtungen bis 750 V 100 A (Ersatz für VDE 0620/XI. 46)

Batterien, Elemente, Akkumulatoren DK 621.35

- DIN 57 807 April 1948 Vorschriften für galvanische Elemente und Batterien (Ersatz für VDE 0807/X. 39)

- DIN 57 807 U April 1948 — (Ersatz für VDE 0807 B/IV. 42)
- Fernmelde- und Nachrichtentechnik DK 621.39**

- DIN 57 800 März 1948 Vorschriften für Fernmeldeanlagen (Ersatz für VDE 0800/I. 43)

- DIN 57 815 Mai 1948 — (Ersatz für VDE 0800 B/I. 44)
- Vorschriften für Installationsleitungen (Drähte, Rohrdrähte und Innenkabel) in Fernmeldeanlagen (Ersatz für VDE 0815 B/XI. 44)

Grubenbewetterung, Grubenbeleuchtung DK 622.45/47

- DIN 22 426 Juni 1948 Rundlichtleuchte, Schutzgläser
- Förderwagen DK 622.625.24**

- DIN 20 560 September 1947 Mittelförderwagen für Kohle, Kali und Erz

- DIN 20 570 April 1948 Großförderwagen für Kohle, Kali und Erz

Rohrleitungen im Fahrzeugbau DK 629.1 : 621.643

- DIN 7 611 4. Ausg. August 1947 Leichte Rohrverschraubungen, Doppelstützen, Form B gestrichen, Abmaße nach DIN 267 festgelegt

- DIN 7 614 Oktober 1947 Leichte Rohrverschraubungen, Flanschstützen (Ersatz für DIN Vornorm 7614). Zur Vollnorm erheben, Abmaße nach DIN 267 festgelegt

- DIN 7 615 2. Ausg. Oktober 1947 Leichte Rohrverschraubungen, Flanschstützen, Abmaße nach DIN 267 festgelegt

- DIN 7 616 3. Ausg. November 1947 Leichte Rohrverschraubungen, Flanschdoppelstützen, Abmaße nach DIN 267 festgelegt

- DIN 7 617 November 1947 Leichte Rohrverschraubungen, Schweißstützen (Ersatz für DIN Vornorm 7617), Form B gestrichen, Abmaße nach DIN 267 festgelegt

Metalle DK 669.3
 Kupfer und Kupferlegierungen, Normblatt vollständig überarbeitet und erweitert
 DIN 1 726 2. Ausg. März 1948

Ketten DK 672.6
 Stahlgelenkketten — Galketten, schwer, Abmessungen und Bruchlasten
 DIN 8 150 2. Ausg. Mai 1948

Textilindustrie DK 677.06
 Arbeitsgänge in der Zwirnerlei. Begriffe
 DIN 60 916 Juni 1948

Schutzkleidung DK 687.17
 Zweiteiliger Berufsanzug
 DIN 61 501 2. Ausg. Juni 1948

Normblätter, die an Stelle einer Fachsymbolnummer eine DIN-Nummer bekommen haben
 (Eine sachliche Änderung dieser Normblätter ist nicht eingetreten)

DIN FANOK 3 jetzt DIN 13 003
 DIN FANOK 5 jetzt DIN 13 005
 DIN FANOK 15 U jetzt DIN 13 015 U
 DIN FANOK 32 jetzt DIN 13 032

Eingezogene Normblätter

DIN 585 Bl. 1 Juli 1928 ersetzt durch DIN 913, 914, 915, 2. Ausg. Januar 1948
 DIN 585 Bl. 2 Juli 1928 ersetzt durch DIN 913, 914, 915, 2. Ausg. Januar 1948
 DIN 585 Bl. 3 Juli 1929 ersetzt durch DIN 913, 914, 915, 2. Ausg. Januar 1948

(Blatt 3 bereits ohne Ersatzvermerk veröffentlicht)

DIN 940 Bl. 2 Januar 1926 ersetzt durch DIN 940 Bl. 1, 2. Ausg. Februar 1948
 DIN 943 Bl. 2 Januar 1926 ersetzt durch DIN 913 Bl. 1, 2. Ausg. Januar 1948
 DIN 1 352 Oktober 1935 ersetzt durch DIN 1 352 Bl. 1—6
 DIN Vorn. 7 614 Juli 1936 x ersetzt durch DIN 7 614 Oktober 1947
 DIN 7 615 Juli 1936 x ersetzt durch DIN 7 615, 2. Ausgabe Oktober 1947
 DIN 7 616 Juni 1941 ersetzt durch DIN 7 616, 3. Ausgabe November 1947
 DIN Vorn. 7 617 Juli 1936 x ersetzt durch DIN 7 617 November 1947
 DIN 8 150 April 1946 ersetzt durch DIN 8 150, 2. Ausgabe Mai 1948

DIN 11 600 März 1946
 DIN 11 601 März 1946
 DIN 11 602 März 1946
 DIN 11 603 März 1946
 DIN 11 606 Nov. 1945
 DIN 11 607 Nov. 1945
 DIN 11 608 Nov. 1945
 DIN 14 404 Ausg. Nov. 1941

DIN 20 154 Ausg. Okt. 1928
 DIN E 46 202 Jan. 1942
 DIN 49 801 1. Ausg. Okt. 1943
 DIN 49 804 Bl. 1 1. Ausg. Okt. 43
 DIN 61 501 Ausg. Febr. 1942
 DIN Kr 3 355 Ausg. April 1938
 DIN 46 000 (DIN VDE 6 000)
 DIN 46 050 (DIN VDE 6 050)
 DIN 46 053 (DIN VDE 6 053)
 DIN RAL 1 821 2. Ausg. Okt. 1940

Die Normblätter DIN 46 000 bis DIN RAL 1 821 werden später durch Ausgaben mit neuen DIN-Nummern ersetzt.

Normblatt-Entwürfe
Isolierte Leitungen DK 621.315.3
 Regeln für die Prüfung isolierter Leitungen (Ersatz für Vorentwurf G zu VDE 0472/... 46)
 DIN 57 472 Entwurf Mai 1948

Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung DK 621.9—229
 Lehrdorne und Leerringe für Bohrfutterkegel nach DIN 238
 DIN 2 221 u. 2 222 Entwurf Juni 1948

ETB-Vorschriften DK 624 : 351.78
 Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten
 DIN 1 055 Bl. 3 Entw. 2. Ausg. Mai 48

Erntemaschinen und -geräte DK 631.35
 Die früheren Normblätter

DIN 11 600 März 1946 Sichel aus Stahlblech
 DIN 11 601 März 1946 Handsense aus Stahlblech mit festem Griff
 DIN 11 602 März 1946 Handsense aus Stahlblech zusammenlegbar
 DIN 11 603 März 1946 Sensen aus Stahlblech

gelten jetzt als Entwürfe mit dem gleichen Ausgabedatum März 1946.

Grundlagen des Messens und der Meßgeräte DK 681.2.08
 Tuschierplatten, Baumaße
 DIN 876 Bl. 1 Entwurf Juni 1948

Bindemittel DK 691.5
 Entwurf Mai 1948 Anhydritbinder
Photographische Vervielfältigungen DK 778.1 : 001.04
 Entwurf Mai 1948 Benennungen
 DIN 4 517

Eingezogene Entwürfe

DIN 2 245 Entwurf Dez. 1946 ersetzt durch DIN 2 245 Entw. Jan. 1948
 DIN 2 246 Bl. 1 Entwurf Dez. 1946 ersetzt durch DIN 2 246 Bl. 1 Entwurf Januar 1948
 DIN 2 246 Bl. 2 Entwurf Dez. 1946 ersetzt durch DIN 2 246 Bl. 2 Entwurf Januar 1948
 DIN 2 247 Bl. 1 Entwurf Dez. 1946 ersetzt durch DIN 2 247 Bl. 1 Entwurf Januar 1948
 DIN 2 248 Entwurf Dez. 1946 ersetzt durch DIN 2 248 Entwurf Januar 1948
 DIN 2 249 Entwurf Dez. 1946 ersetzt durch DIN 2 249 Entwurf Januar 1948

Die Normblätter sind durch den Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, zu beziehen.
 Berlin, den 27. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
 Der Oberbürgermeister
 I. V.: Dr. Friedensburg

Finanzwesen
Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im November 1948
 (in 1000 DM)

Bezeichnung der Einnahmen	November 1948	
	DM	DM
I. Ehemalige Reichssteuern		62 730
darunter		
1. Lohnsteuer	17 921	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung)	7 784	
3. Körperschaftsteuer	3 267	
4. Vermögensteuer	3 112	
5. Umsatzsteuer	17 196	
6. Rennwettsteuer	1 461	
II. Gemeindesteuern		28 162
darunter		
1. Grundsteuer	17 573	
2. Gewerbesteuer	7 526	
3. Vergnügungsteuer	1 537	
4. Getränkesteuer	1 170	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben		23 922
darunter		
1. Tabaksteuer	20 367	
2. Biersteuer	2 534	
IV. Gesamteinnahme		161 814

Berlin, den 9. Dezember 1948
 LFA — Präs. Abt.
 S 1962 — 2/48

Magistrat von Groß-Berlin
 Finanzabteilung
 I. V. Weltzien

Polizei

Ungültigkeitserklärung von Waffenscheinen

Die Erstaussfertigungen der Waffenscheine der Polizeiinspektion Zehlendorf für die Dienstrevolver Nr. 453 853 und „Colt“ Nr. 488 387 sind in Verlust geraten und werden hiermit zur Verhütung von Mißbrauch für ungültig erklärt.

Berlin, den 11. Dezember 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

Bezirksämter

Hausnumerierung in der Waldsiedlung im Stadtteil Hakenfelde

Nach erfolgter Genehmigung durch den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin liegt der Numerierungsplan für die Straßen 631 und 636 im Amt für Vermessung, Rathaus, Carl-Schurz-Straße, Zimmer 401, zur Einsicht aus.

Die Straße 631 ist der neue Verbindungsweg zwischen Pappelweg und Aspenweg, Straße 636 der neue Verbindungsweg zwischen Aspenweg und Buchenweg.

Berlin, den 22. November 1948

Bezirksamt Spandau von Groß-Berlin
 Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
 Ludorf